

R E C H E N S C H A F T S B E R I C H T

der Deutschen Interessenvertretungen
in der Schweiz

über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1948.



S. 4 Z'vang. zirkul des
Bundes 2 3/4 %!
wsko

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeines	1
B. Organisation	6
C. Tätigkeit	8
a) Auskunftsdienst	8
b) Ausweispapiere	10
c) Unterstützungswesen	17
d) Verwaltung der deutschen finan- ziellen Mittel	29
e) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar	41
f) Fremde Interessen	44
g) Reichsbahnangelegenheiten	44
h) Besuche und Postverkehr	46
D. Personelles	47
E. Beziehungen zu den Alliierten	49

A. Allgemeines.

Die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz (DIV) sind vom Bundesrat als Dienststelle des Eidgenössischen Politischen Departements nach Kriegsende und nach der Aufhebung der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen errichtet worden, um gewisse deutsche Aufgaben in der Schweiz treuhänderisch zu besorgen. Die Vermögenswerte des Reiches, der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn mussten verwaltet und für die verhältnismässig grosse deutsche Kolonie, für die zahlreichen deutschen Patienten in den Sanatorien musste gesorgt werden. Mit der Einstellung des deutsch-schweizerischen Clearings hatte auch die Ueberweisung von Alters- und Invalidenrenten, Pensionen, Alimenten, Kurgeldern und Unterstützungen aufgehört. Viele erwerbsunfähige Deutsche sind daher armengenössig geworden. Der Bundesrat ermächtigte daher die DIV, mit den von ihnen verwalteten deutschen Vermögenswerten für diese Armen und Kranken zu sorgen.

Völkerrechtlich hätte die Schweiz die Befugnis gehabt, zur Repatriierung der Armengenössigen zu schreiten. Nach staatsvertraglicher Praxis wurde jedoch seit langem von der Repatriierung wegen Armengenössigkeit abgesehen, wenn - wie dies zur Regel wurde - die Heimatbehörden ihre Angehörigen im andern Staate unterstützten oder die Armenlasten dem Wohnsitzstaat zurückvergüteten. So wurde vermieden, dass Menschen, die unverschuldet in Not gerieten, die oft dem Heimatstaat fremd und im Wohnsitzstaat heimisch geworden sind, das Land verlassen mussten. Nachdem nun aber mit Kriegsende dieses Unterstützungsverfahren unterbrochen war, haben die DIV es übernommen, den schweizerischen Fürsorgebehörden die Unterstützungsbeträge zurückzuvergüten und für die Tuberkulosekranken, die zu Kurzwecken eingereist waren, nötigenfalls die Kurkosten zu bezahlen. Umso mehr drängte sich diese negotiorum gestio für die deutschen Heimatbehörden auf, als eine Heimschaffung von allgemeinen Gesichtspunkten aus nicht vertretbar schien und praktisch auch auf erhebliche Schwierigkeiten gestossen wäre. Unser kriegsverschontes Land konnte ernstlich nicht daran denken, Tausende von Erwerbslosen, Armengenössigen und Kranken in das bereits überfüllte Deutschland abzuschieben und so die dortigen Schwierigkeiten noch zu vermehren.

Allerdings erfolgte diese Rückvergütung der Armenlasten durch die DIV und die Uebernahme der Patientenkosten für die Tuberkulosekranken nicht auf Kosten der schweizerischen öffentlichen Hand, sondern zu Lasten der treuhänderisch verwalteten Reichsmittel. Die schweizerischen Armenbehörden leisten lediglich, wenn auch kostenlos, die Verwaltungsarbeit, indem sie die Armengenössigkeit prüfen und die Unterstützungsbeträge vorschliessen. Es muss nun aber im Auge behalten werden, dass

der Bund selbst für hohe Beträge Gläubiger des Deutschen Reiches ist und dass er davon abgesehen hat, die in Frage stehenden Reichsmittel zur Sicherstellung oder zur teilweisen Deckung seiner Ansprüche zu verwenden. Durch Reservierung dieser Vermögenswerte für die Aufgaben der DIV hat auch die Schweiz ihren materiellen Beitrag zu einer befriedigenden Lösung der Frage geleistet.

Bei den Verhandlungen über das Washingtoner Abkommen konnte erreicht werden, dass die Vermögenswerte des Reiches, der Reichsbank und der Reichsbahn von der im Abkommen vorgesehenen Regelung ausgenommen wurden. Auch wenn die Frage der Verwendung dieser Reichsmittel damals nicht formell geregelt wurde, so ist doch von schweizerischer Seite gemäss der Auffassung des Bundesrates die bestimmte Erklärung abgegeben worden, dass diese Mittel für die Tätigkeit der DIV nötig und reserviert seien. Niemand aber wird der Schweiz berechnete Vorwürfe machen können, dass sie unter den gegebenen Verhältnissen die Vermögenswerte dazu verwendet hat, um Armen und Kranken in der Schweiz ein Existenzminimum zu sichern.

Die Institution der DIV ist an sich vorübergehender Natur. Sie soll gewisse Schwierigkeiten der Nachkriegszeit überbrücken. Sobald diese Schwierigkeiten nicht mehr vorhanden sind, können die Aufgaben wieder den zuständigen Behörden Deutschlands überlassen bleiben, sei es, dass die DIV überhaupt aufgehoben werden, oder dass ein etappenweiser Abbau ihrer Aufgaben erfolgt. Für beides kommt es weniger darauf an, ob die deutschen Behörden oder deren allfällige Vertretungen in der Schweiz bereits als Organe des völkerrechtlichen Nachfolgers des Deutschen Reiches anzuerkennen sind, als vielmehr darauf, ob diese Stellen bereit und in der Lage sind, die betreffenden Aufgaben in befriedigender Weise zu erfüllen.

Die Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland lässt allerdings eine baldige Aufhebung der DIV kaum erwarten. Die Uneinigkeit der grossen Weltmächte macht es immer unwahrscheinlicher, dass eine einheitliche und allseitig anerkannte Lösung des deutschen Problems zustande kommt. Die Entwicklung scheint vielmehr dahin zu gehen, dass zwei deutsche Staaten entstehen, wobei jede Machtgruppe die tatsächlich bestehende Trennung rechtlich nicht anerkennt. Die Schwierigkeiten, gewisse Aufgaben der DIV auf West- und Ostdeutschland aufzuteilen, liegen auf der Hand. Wenn somit eine baldige Aufhebung der DIV kaum zu erwarten ist, so sollte doch ein sukzessiver Abbau der Aufgaben nicht ausgeschlossen sein. Was insbesondere das Unterstützungs-wesen betrifft, das ja die DIV finanziell am meisten belastet, so sollte man erwarten dürfen, dass bald wieder die deutschen Heimatbehörden die Betreuung ihrer Armengemässigen in der Schweiz zu eigenen Lasten übernehmen

können und dass auch wieder Deutschland für die Kuren seiner Angehörigen in den Sanatorien aufkommt. Da der deutsch-schweizerische Wirtschaftsverkehr einen erheblichen Devisenüberschuss zu Gunsten Deutschlands aufweist, so sind an sich auch die Voraussetzungen für eine Uebernahme dieser Aufgaben seitens Deutschlands vorhanden.

Die DIV haben sich schon im Berichtsjahr bemüht, ihre Sachausgaben einzuschränken. - Tuberkulosepatienten, die mit Erfolg ihre Kur beendet haben und denen im Hinblick auf die Lebensverhältnisse in Deutschland die Rückkehr zugemutet werden kann, werden zur Heimreise angehalten. 61 geheilte Kinder konnten im Einverständnis mit ihren Eltern durch Vermittlung der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes nach Hause gebracht werden. Wenn aus gesundheitlichen oder andern Gründen die Heimkehr nicht möglich ist, so bemühen sich die DIV, die erwachsenen Rekonvaleszenten zur Arbeitsaufnahme in der Schweiz anzuhalten, damit sie nicht mehr den DIV zur Last fallen. Die DIV sind auch bestrebt, die Vollbesetzung der ihrer Aufsicht unterstehenden Sanatorien zu erreichen, um zu verhindern, dass die Tagesansätze der DIV-Patienten erhöht werden müssen. Durch Abschluss eines Patientenvertrages mit der Berner Liga gegen die Tuberkulose wurden die freien Betten im Sanatorium Valbella wieder belegt. Auch mit der Landesversicherungsanstalt für das Saarland konnten die DIV eine Regelung treffen, wonach Kinder und Erwachsene aus dem Saarland in den deutschen Sanatorien kuren können. Die DIV setzen sich auch dafür ein, dass neue Patienten aus Deutschland wieder die Möglichkeit haben, in den deutschen Sanatorien die Kur anzutreten, ohne dass die Kosten von den DIV übernommen werden müssen. Wenn diese Bemühungen Erfolg haben, so darf erwartet werden, dass sich die DIV auch von solchen Fällen entlasten können, bei denen der weitere Sanatoriumsaufenthalt keinen Erfolg mehr verspricht.

Nachdem der Betrieb der Reichsbahnstrecken in der Schweiz den Südwestdeutschen Eisenbahnen unter französischer Kontrolle übergeben wurde, haben sich die DIV dafür eingesetzt, dass die Versorgungsansprüche der ehemaligen Bahnbediensteten wieder ausbezahlt werden. Im Berichtsjahre wurde erreicht, dass die nach Kriegsende in den Ruhestand getretenen Eisenbahner wieder ihre Renten in Schweizerfranken ausbezahlt erhalten sollen. Die Bahneinnahmen in der Schweiz ermöglichen aber, dass die Bezahlung der Renten auch derjenigen Anspruchsberechtigten wieder erfolgt, die vor Kriegsende pensioniert worden sind.

Auch sonst ist es das Bemühen der DIV, sich von Sachausgaben zu entlasten, wenn dem ordentlichen Kostenträger die Erfüllung seiner Verpflichtungen wieder zugemutet werden kann. Von diesem Gesichtspunkt aus ist in Aussicht genommen, dass die DIV am 31. März 1949 die Unterstützung der Oesterreicher einstellen, dass die Betreuung der aus dem Saarland stammenden Deutschen dem Saarland überlassen wird und dass die Unterstützung alleinstehender, ehemaliger Schweizerinnen, entsprechend einer noch in Kraft stehenden staatsvertraglichen Regelung, zu Lasten der schweizerischen Armenbehörden erfolgen soll.

Auch bei den Verwaltungsausgaben gelang es, Ersparnisse zu machen. Dies wurde ermöglicht durch die Aufhebung des Postens in Basel. Auch die DIV in Genf soll demnächst geschlossen werden. Die Nachteile, die mit der Aufhebung dieser Posten verbunden sind, müssen in Anbetracht der Notwendigkeit, Ersparnisse zu erzielen, in Kauf genommen werden.

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte bemühen sich die DIV angemessene Einnahmen zu erzielen. Freistehende Räume im Verwaltungsgebäude der DIV in Bern sind vom Politischen Departement gemietet worden. Ebenso stehen Lokalitäten bei der DIV Genf dem Politischen Departement gegen Entgelt zur Verfügung. Die finanziellen Mittel, die nicht sofort benötigt sind, werden dank eines Entgegenkommens der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom Bund zu $2\frac{3}{4}$ % netto verzinst.

Für eine Aeuferung des Finanzvermögens der DIV kommen noch verschiedene Aktiven in Frage, bei denen noch nicht geklärt werden konnte, ob sie für die DIV zu reservieren sind. Auf ein Girokonto I der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank haben schweizerische Gläubiger Ansprüche erhoben, weshalb der Bundesrat vorläufig die treuhänderische Verwaltung der Schweizerischen Nationalbank übertrug, bis entschieden ist, ob die geltend gemachten Ansprüche begründet sind. Bei verschiedenen Schweizerbanken werden noch Girokonti der Deutschen Reichsbank geführt, ohne dass es den Bemühungen der DIV bisher gelang, diese Aktiven ihrer Verwaltung zu unterstellen und für ihre Aufgaben zu reservieren. In dieser und andern Angelegenheiten setzen sich die DIV dafür ein, dass die Vermögenswerte, die nach den Anordnungen des Bundesrates für die Aufgaben der DIV bestimmt sind, ihnen auch zur Verwaltung übergeben werden.

Die Zusammenarbeit mit den schweizerischen Behörden und denjenigen des Fürstentums Liechtenstein vollzog sich weiterhin in befriedigender Weise. Bei der Erteilung der Gutsprachen für Unterstützungen konnten die DIV feststellen, dass die Armenbehörden auf Grund sorgfältiger Prüfung ihre Anträge stellen und sich der Tatsache bewusst bleiben, dass

die DIV-Mittel begrenzt sind und dass ein allgemein schweizerisches Interesse besteht, diese Mittel nicht vorzeitig zu verbrauchen. Bei den Fremdenpolizeibehörden und den Arbeitsämtern finden die DIV immer mehr Verständnis, dass den arbeitsunfähigen Deutschen, die aus gesundheitlichen oder andern Gründen nicht zur Heimreise veranlasst werden können, die Möglichkeit gegeben werden muss, ihren Lebensunterhalt solange sie in der Schweiz sind, selbst zu verdienen, damit sie nicht den DIV zur Last fallen.

Auch mit dem Allied Military Permit Office, das insbesondere für die Erteilung von Einreiseerlaubnissen nach den Westzonen zuständig ist, konnte im Berichtsjahr eine zweckmässige Zusammenarbeit aufgenommen werden. Zur Abgrenzung von Kompetenzüberschneidungen wurde vereinbart, dass die DIV davon Umgang nehmen, Ersatzpässe an Deutsche auszustellen, die aus den Westzonen auf Grund eines "Vorläufigen Reiseausweises" der Besatzungsregierung in die Schweiz eingereist sind. Andererseits werden die Ersatzpässe, die die DIV den in der Schweiz ansässigen Deutschen ausstellen, vom Allied Military Permit Office als Reiseausweis anerkannt, wie dies übrigens auch von den meisten andern Staaten geschieht. Der Ersatzpass, der ursprünglich als Ausweispapier für die Schweiz eingeführt wurde, ist so zu einem allgemein anerkannten Reiseausweis geworden.

Die DIV sind vom Bundesrat ermächtigt, den diplomatischen Vertretungen der vier grossen Siegermächte in Bern Aufschluss über ihre Geschäftsführung zu geben. Die Rechenschaftsberichte werden regelmässig diesen Vertretungen in der gewünschten Anzahl zur Verfügung gestellt. Wenn im Berichtsjahr von diesen Vertretungen weniger Erkundigungen über Einzelfragen eingezogen wurden, so dürfte dies dafür sprechen, dass auch von dieser Seite die treuhänderische Tätigkeit der DIV als nützliche Arbeit im Interesse aller Beteiligten gewürdigt wird.

B. Organisation.

Im Zuge der sich aufdrängenden Sparmassnahmen wurde am 31. März 1948 die für die Kantone Basel-Stadt und -Land, Solothurn, Luzern und Aargau zuständige Deutsche Interessenvertretung Basel, nach Rücksprache mit den Regierungen der betreffenden Kantone, aufgehoben und der Kompetenzbereich dieses Postens unter die Vertretungen in Zürich und Bern aufgeteilt.

Die Liegenschaft des ehemaligen Deutschen Generalkonsulats Basel wurde in der Folge, im Einvernehmen mit der Direktion der Eidgenössischen Bauten, einer Privatperson vermietet und das Mobiliar nach Bern überführt oder, um Wertvermindierungen, hohe Transport- und Lagerkosten zu vermeiden, an Ort und Stelle verkauft.

Um den zahlreichen deutschen Staatsangehörigen in Basel und Umgebung Gelegenheit zu persönlicher Vorsprache in Unterstützungs- und Schriftenangelegenheiten zu geben und um für die DIV die Möglichkeit einer direkten Fühlungnahme mit den dortigen Amtsstellen zu schaffen, wurde in Basel von einem Mitarbeiter der DIV eine wöchentliche Sprechstunde abgehalten. Zu diesem Zwecke stellte die Regierung des Kantons Basel-Stadt den DIV kostenlos ein Lokal im Kantonalen Arbeitsamt zur Verfügung.

Zum gleichen Zwecke wurden, wie im Jahre 1947, auch in St. Gallen, Vaduz und Lausanne periodisch Sprechstunden eines Mitarbeiters der DIV Zürich bzw. Genf abgehalten. Im übrigen hat sich an der Organisation der DIV im Berichtsjahre nichts geändert.

Am 31. Dezember 1948 bestanden die folgenden Dienststellen:

1. Eidgenössisches Politisches Departement,
Politische Angelegenheiten,

Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz: Minister Dr. Hans Frölicher.

Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 6.30.21/25 .

2. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Bern.

Leiter: Minister Dr. Hans Frölicher.

Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 6.30.21/25
für die Kantone Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land
und Solothurn.

3. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Zürich.

Leiter: Konsul Carl Lutz.

Adresse: Zürich, Kirchgasse 48, Tel. 32.69.36.
für die Kantone Zürich, Schaffhausen, Glarus, Schwyz,
Zug, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Uri, Graubünden,
Tessin, St.Gallen, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh.,
Thurgau, Aargau, Luzern und Fürstentum Liechtenstein.

4. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Genf.

Leiter: Vizekonsul Robert Moret.

Adresse: Genf, 6 rue Charles Bonnet, Tel. 4.83.43
für die Kantone Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg.

C. Tätigkeit.

Dem Auftrage entsprechend, den der Bundesrat den DIV seinerzeit erteilt hatte, wurden auch im Berichtsjahre die treuhänderische Verwaltung des in der Schweiz liegenden Reichseigentums und die deutschen Konsulargeschäfte weitergeführt.

Der Tätigkeitsbereich umfasste wie bis anhin zur Hauptsache die folgenden Sachgebiete:

- a) Auskunftsdienst;
- b) Neuausstellung von Ausweispapieren und Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer;
- c) Unterstützung der in der Schweiz lebenden bedürftigen deutschen und österreichischen Staatsangehörigen;
- d) Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel;
- e) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar;
- f) Liquidationsarbeiten in Verbindung mit der Liquidationsstelle für fremde Interessen im Hinblick auf deren frühere Tätigkeit als Schutzmacht für Deutschland;
- g) Reichsbahnangelegenheiten;
- h) Besuche und Postverkehr.

a) Auskunftsdienst.

Die DIV hatten auch im Berichtsjahre wiederum in erheblichem Umfange Auskünfte verschiedenster Art auf schriftlichem oder mündlichem Wege zu behandeln. Die Anfragen, die den DIV sowohl von deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz und im Auslande, als auch von Schweizerbürgern unterbreitet wurden, konnten grösstenteils direkt beantwortet werden. In den übrigen Fällen wurden die Gesuchsteller an die zur Behandlung ihrer Anfragen zuständigen schweizerischen, alliierten oder deutschen Instanzen verwiesen.

Auch im Berichtsjahre musste immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die DIV eine rein schweizerische Amtsstelle sind, deren Tätigkeit enge Grenzen gesetzt sind und die weder mit den alliierten Besetzungsmächten, noch mit den deutschen Behörden in Verbindung steht.

Allgemein ist zu bemerken, dass der Auskunftsdienst im Vergleich zum Vorjahre bedeutend zugenommen hat. Diese Tatsache ist zum grossen Teil dem vermehrten Reiseverkehr von und nach Deutschland, der Lockerung der alliierten Einreise-

bestimmungen und dem Wiederaufleben des Warenverkehrs zwischen Deutschland und der Schweiz zuzuschreiben.

Die zahlreichen Gesuche von Privatpersonen in Deutschland um Nachforschungen nach deutschen Staatsangehörigen oder um Vermittlung von Arbeitsplätzen in der Schweiz wurden an die zuständigen schweizerischen Amtsstellen zur Behandlung überwiesen.

Den Gesuchstellern in Deutschland, die uns um die Eintreibung von Forderungen in Schweizerfranken oder um die Erledigung von Erbschaftsangelegenheiten und die Vermittlung in zivilrechtlichen Streitigkeiten verschiedenster Art baten, wurde empfohlen, sich mit einem schweizerischen Rechtsanwalt oder den zuständigen schweizerischen Behörden direkt in Verbindung zu setzen.

Anfragen betreffend die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten, Ehefähigkeitszeugnissen, Namensänderungen und Verschollenheitserklärungen wurden in Zusammenarbeit mit den kompetenten Bundesstellen erledigt.

Viele Anfragen, welche die im Frühjahr in Deutschland durchgeführte Währungsreform und den Zahlungsverkehr von und nach Deutschland - insbesondere die Ueberweisung von Renten, Pensionen und Nachlassguthaben - betrafen, wurden auf Grund der zur Verfügung stehenden diesbezüglichen schweizerischen und alliierten Verordnungen oder nach Rücksprache mit der Finanzsektion des Departements beantwortet.

Zahlreich waren im Berichtsjahr auch wieder die Anfragen bezüglich der Sperre der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und ihrer Liquidation auf Grund des Abkommens von Washington. Während die Anfragen rein informatorischer Natur direkt behandelt werden konnten, wurden die Freistellungsgesuche zuständigkeitshalber an die mit der Durchführung des genannten Abkommens beauftragte Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich weitergeleitet.

Anfragen betreffend die Anmeldung von Wiedergutmachungsansprüchen und alliierte Repatriierungs- und Reisebestimmungen wurden auf Grund der einschlägigen deutschen und alliierten Verordnungen beantwortet oder die Fragesteller an die zuständigen Instanzen verwiesen. Schweizerische und deutsche Gesuchsteller, die irrtümlicherweise der Ansicht waren, die DIV seien ermächtigt, Einreisevisa nach Deutschland zu erteilen, wurden an das Allied Military Permit Office in Bern oder an die Visasektion des Eidgenössischen Politischen Departements verwiesen. Wiederum musste es grundsätzlich abgelehnt werden, Gesuche dieser Art bei den genannten Dienststellen zu unterstützen.

Die Zahl der Gesuche deutscher Staatsangehöriger in Deutschland um Zusendung von Liebesgabenpaketen hat im Berichtsjahr merklich abgenommen. Den Gesuchstellern wurde jeweils empfohlen, sich mit den Hilfsstellen der schweizerischen caritativen Organisationen in Deutschland oder den entsprechenden Zentralstellen in der Schweiz in Verbindung zu setzen.

Anfragen, welche die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland betrafen, wurden wie bis anhin an die "Schweizerische Zentrale für Handelsförderung", die "Schweizerische Handelskammer" oder den Vorort der Handels- und Industrievereinigung in Zürich weitergeleitet.

In Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk für deutsche Notgebiete in Bern konnten zu Beginn des Berichtsjahres wiederum ca. 250 Nachlasstücke verstorbener deutscher Sanatoriumspatienten nach Deutschland kostenlos zum Versand gebracht werden. Diese Sendungen enthielten durchwegs gebrauchte Effekten, die im Einverständnis mit der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich den Erbberechtigten in Deutschland übermittelt wurden. Das Hilfswerk für deutsche Notgebiete hat uns nach Abschluss dieser Aktion ersucht, inskünftig von der Uebertragung derartiger Aufgaben abzusehen. Die Politische Abteilung des Eidgenössischen Politischen Departements hat in der Folge unserem Antrag entsprechend die Vertretungen der Schweiz in Deutschland mittels eines Kreis-schreibens dahingehend orientiert, dass in Zukunft deutsche Gesuchsteller, die um Zusendung der Effekten ihrer verstorbenen Angehörigen bitten, anzuweisen seien, die Vermittlung privater Speditionsfirmen in Anspruch zu nehmen oder den normalen Postweg zu benützen.

b) Ausweispapiere.

I. Allgemeines

Die Ausstellung und Verlängerung deutscher Ausweispapiere erfolgte auch im Berichtsjahre grundsätzlich gemäss den im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erlassenen Weisungen vom 1. Januar 1946.

Die Aufhebung der DIV Basel und die dadurch bedingte Aufteilung ihres Kompetenzbereichs brachte der Abteilung für Schriftenangelegenheiten der Dienststellen Bern und Zürich, wie aus der nachfolgenden Statistik ersichtlich ist, erhebliche Mehrarbeit und einen entsprechend vermehrten schriftlichen Verkehr mit den verschiedenen Antragstellern. Aber auch ohne Berücksichtigung dieser Umstellung war eine grössere Inanspruchnahme auf dem Gebiete der Verlängerung und Neuausstellung von Ausweisschriften zu verzeichnen.

Die beachtliche Vermehrung der zu erledigenden Passangelegenheiten - sie beträgt gegenüber dem Vorjahre durchschnittlich 18% - ist in erster Linie auf die im Berichtsjahre feststellbare Zunahme des Reiseverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland, sowie des Transitverkehrs deutscher Staatsangehöriger durch die Schweiz nach Drittstaaten zurückzuführen. Diese Intensivierung des Reiseverkehrs brachte es mit sich, dass verschiedene Fragen, deren Behandlung im erwähnten Kreisschreiben nicht vorgesehen war, neu geregelt werden mussten.

Behandlung der durch deutsche oder alliierte Behörden ausgestellten Identitätspapiere oder Passersatzpapiere:

Die von den alliierten Behörden in Deutschland ausgestellten "Vorläufigen Reiseausweise" werden gemäss einem Schreiben der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 17. Juni 1948 als zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses gültige Ausweispapiere anerkannt; seit diesem Zeitpunkt war es somit nicht mehr erforderlich, für deutsche Staatsangehörige, die mit einem "Vorläufigen Reiseausweis" in die Schweiz eingereist waren, Ersatzpässe zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses mit den kantonalen Polizeibehörden auszustellen.

Immerhin bedurfte es seitens der DIV noch längere Zeit ständiger Hinweise auf diese Neuregelung, da die Polizeiabteilung davon abgesehen hatte, die zuständigen kantonalen Behörden entsprechend zu unterrichten.

Um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der DIV einerseits und des Allied Military Permit Office andererseits vorzunehmen, wurden die Weisungen vom 1. Januar 1946 und unsere diesbezügliche Praxis in der Ausgabe von Ersatzpässen am 17. September 1948 wie folgt ergänzt:

Antragsteller, die aus Westdeutschland eingereist und im Besitze eines gültigen, mit Rückreisevisum versehenen "Vorläufigen Reiseausweises" sind, erhalten keine Ersatzpässe mehr ausgestellt und werden angehalten, allenfalls die Verlängerung des Visums oder der Gültigkeitsdauer des Reiseausweises beim Allied Military Permit Office nachzusuchen.

Ist der zugereiste Antragsteller nicht im Besitze eines "Vorläufigen Reiseausweises" oder ist die Gültigkeit des Ausweises oder des darin vermerkten Rückreisevisums abgelaufen, und wird die Verlängerung der Gültigkeitsdauer vom Allied Military Permit Office abgelehnt, so ist ein Ersatzpass auszustellen, sofern die zuständige kantonale Fremdenpolizei die Bewilligung zum weiteren Aufenthalt erteilt hat. Auf dem Ersatzpass ist in diesem Falle der Vermerk anzubringen: "Nur zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz gültig".

Antragsteller, die unter Umgehung der alliierten Reisevorschriften in unser Land eingereist sind, oder deren "Vorläufiger Reiseausweis" nur für die Schweiz gültig ist, erhalten grundsätzlich keine Ersatzpässe mehr ausgestellt. Sämtliche Gesuche dieser Art sind an die DIV Bern weiterzuleiten, die zusammen mit der Eidgenössischen Polizeiabteilung prüfen wird, ob, sofern die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde, dem Gesuch entsprochen werden kann. Die Eidgenössische Polizeiabteilung untersucht ihrerseits, ob in geeigneten Fällen dem Gesuchsteller ein Identitätsausweis statt eines Ersatzpasses verabfolgt werden kann. Wird dem Gesuch um Ausstellung eines Ersatzpasses nachgekommen, so ist darin der Vermerk anzubringen: "Nur zur Reise nach (Drittland) gültig".

Die neuen Vorschriften brachten indessen häufig Schwierigkeiten mit sich, da das Allied Military Permit Office bei der Verlängerung der "Vorläufigen Reiseausweise" eine gewisse Zurückhaltung übte und sich nur in gebührend begründeten Fällen bereit erklärte, kurzfristige Verlängerungen zu erteilen. Sogar in Fällen, in denen die Gesuchsteller mit dem Einverständnis der alliierten Stellen in Deutschland zum Stellenantritt in die Schweiz eingereist waren, konnten lediglich kurzfristige Verlängerungen erhältlich gemacht werden. Da die zuständigen kantonalen Behörden in den weitaus meisten Fällen mit diesen kurzfristigen Verlängerungen nicht einverstanden waren und zur Erteilung der schweizerischen Aufenthaltsbewilligung eine Erstreckung der Gültigkeitsdauer der alliierten Ausweispapiere auf längere Frist forderten, kam es, dass zahlreiche Gesuchsteller an die DIV mit der Bitte herantraten, ihnen eine Ausnahmebehandlung zu gewähren und Ersatzpässe auszugeben. Diese Gesuche mussten jedoch abgelehnt werden, obwohl die wiederholten Klagen der betroffenen Personen um so verständlicher waren, als für jede Verlängerung der Gültigkeit des "Vorläufigen Reiseausweises" vom Allied Military Permit Office Fr. 11.-- verlangt werden.

Die neuen Richtlinien hatten im übrigen zur Folge, dass sich die Zahl der Gesuche um Ausstellung von Ersatzpässen zwecks Weiterreise nach Drittstaaten erheblich verminderte. Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die konsularischen Vertretungen einiger südamerikanischer Staaten, im Gegensatz zu ihrer bisherigen Praxis, dazu übergingen, die "Vorläufigen Reiseausweise" als gültige Reisepapiere anzuerkennen und ihre Einreisevisa auf diese Ausweise abzugeben. - Ebenso wurden - eine weitere Folge der erwähnten Regelung - alte deutsche Reisepässe, die von den DIV zwecks Regelung des Aufenthaltsverhältnisses des Inhabers in der Schweiz verlängert worden waren, von zahlreichen Staaten, die bisher die Erteilung der Einreisevisa vom Vorliegen eines Ersatzpasses abhängig gemacht hatten, als gültige und visumsfähige Reisepapiere anerkannt.

Den in zunehmender Zahl zum Stellenantritt in die Schweiz eingereisten deutschen Dienstboten, Technikern oder Spezialisten, die im Besitze eines schweizerischen Einreisevisums, nicht aber eines "Vorläufigen Reiseausweises" waren, wurden, den neuen Weisungen gemäss, in der Regel auf Grund der vorgelegten deutschen Kennkarten oder von Zivilstandspapieren, Ersatzpässe I, Version 2, mit dem Vermerk "Nur zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz gültig" ausgestellt.

Ausstellung neuer deutscher Heimatscheine.

Die deutschen Landratsämter - hauptsächlich in Süddeutschland - haben auch während des Berichtsjahres für die in der Schweiz wohnhaften deutschen Staatsangehörigen neue deutsche Heimatscheine mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Zahlreiche Deutsche haben sich deshalb mit dem Ersuchen an die DIV gewandt, ihnen den anlässlich der Ausgabe ihres Ersatzpasses deponierten alten Heimatschein auszuhändigen, um ihn als Beweismittel der früheren deutschen Staatsangehörigkeit dem zuständigen Landratsamt einreichen zu können. Diesem Wunsche wurde jeweils nach Anfertigung einer Fotokopie des Ausweispapiers für die eigenen Akten entsprochen. Sobald der betreffende Gesuchsteller in den Besitz des neuen deutschen Heimatscheines gelangt war, der zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz genügt, wurde der früher ausgegebene Ersatzpass eingezogen.

Neue deutsche Reisepässe.

Die im Jahre 1948 von den badischen Polizeibehörden während einer kurzen Zeitspanne ausgegebenen neuen deutschen Reisepässe wurden von den zuständigen Fremdenpolizeibehörden zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses in der Schweiz anerkannt. Die DIV haben deshalb die Gültigkeitsdauer dieser Ausweispapiere jeweils auf Ersuchen der betreffenden Inhaber verlängert.

Verlängerung von deutschen Reisepässen.

Im Berichtsjahre sind in vermehrtem Masse deutsche Staatsangehörige, die aus Italien zwecks kürzeren oder längeren Aufenthaltes in die Schweiz eingereist waren, mit dem Ersuchen an die DIV herantretend, ihre abgelaufenen deutschen Reisepässe zu verlängern. Sofern die betreffenden Gesuchsteller mittels eines gültigen schweizerischen Einreisevisums in die Schweiz eingereist und ihre deutschen Reisepässe nicht vor dem 1. Januar 1944 abgelaufen waren, wurde diesen Gesuchen entsprochen. Die Rotkreuzausweise, mittels denen die betreffenden Personen in der Regel in die Schweiz eingereist waren, wurden bei dieser Gelegenheit eingezogen.

Ferner wurden auch in mehreren Fällen die abgelaufenen Reisepässe deutscher Staatsangehöriger, die im Fernen Osten domiziliert sind, verlängert. Bei diesen Gesuchstellern handelt es sich ausnahmslos um Handelsvertreter, die für schweizerische Exportfirmen in Ostasien tätig sind und die nach dem Kriege erstmals wieder persönlich Kontakt mit den von ihnen vertretenen Firmen in der Schweiz aufgenommen haben.

Wiedereinbürgerung.

Die Frage der Wiedereinbürgerung von ehemaligen, aus dem deutschen Staatsverband namentlich ausgeschlossenen Deutschen scheint in den Ländern Württemberg und Baden eine gewisse Abklärung erfahren zu haben; aus einem Schreiben, das das Landratsamt Backnang (Württemberg) am 13. Oktober 1948 an einen deutschen Staatsangehörigen in St. Gallen gerichtet hat, geht hervor, dass mit Erlass vom 6. September 1948 vom württembergisch-badischen Innenministerium die erforderlichen Weisungen zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden an die betreffenden Ausgebürgerten ergangen sind.

In einem andern Fall eines ausgebürgerten deutschen Staatsangehörigen hat das Landratsamt Konstanz am 8. September 1948 eine Urkunde über die erfolgte Wiedereinbürgerung ausgestellt. Bei einer ausgebürgerten Deutschen, die im ehemaligen Freistaat Sachsen heimatberechtigt war, konnte festgestellt werden, dass die Landesverwaltung Sachsen in Dresden deren Heimatschein anstandslos verlängert hatte. Neue Heimatscheine an individuell ausgebürgerte Deutsche sind in einigen Fällen auch vom Ministerium des Innern der Landesregierung Schleswig-Holstein ausgestellt worden.

In allen diesen Fällen wurde nach Vorliegen eines zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses genügenden Ausweispapiers der früher ausgegebene Ersatzpass eingezogen.

Allgemein festzustellen ist, dass die derzeitige Wiedereinbürgerungspraxis in Deutschland von Land zu Land verschieden ist und dass sich noch keine einheitliche Regelung dieser Frage feststellen lässt.

Gebühren für Beglaubigungen.

Gemäss Kreisschreiben der DIV vom 9. Juli 1948 ist für Beglaubigungen der Rechtmässigkeit ausgegebener Ersatzpässe zuhanden ausländischer Vertretungen eine Gebühr von Fr. 2.-- einzufordern.

Ausstellung von Ersatzpässen an deutsche Staatsangehörige,
die in den ehemals von Deutschland besetzten Gebieten heimatberechtigt waren.

Personen, die in den Jahren 1938 und 1939 auf Grund des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 26. November 1938 oder gemäss der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und die damals ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, sind fast ausnahmslos im Besitz deutscher Pässe oder Heimatscheine, die von den ehemaligen deutschen Vertretungen in der Schweiz bzw. von den ehemaligen deutschen Behörden im Sudetenland oder in Prag ausgestellt worden sind. Die Gültigkeit dieser Ausweisschriften wird von den DIV jeweils für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert.

An einen ehemaligen Bürger der Freien Stadt Danzig ist ebenfalls ein Ersatzpass ausgestellt worden, da der Betreffende gemäss dem Gesetz über die Wiedervereinigung des Gebietes der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte.

In einigen wenigen Fällen haben sich auch sogenannte deutsche Volkszugehörige, die 1946 aus der Tschechoslowakei ausgesiedelt wurden und die nach kurzem Aufenthalt in der Schweiz nach anderen Staaten weiterzureisen beabsichtigten, mit dem Gesuch um Ausstellung eines Ausweispapiers an die DIV gewendet. Nach aufmerksamer Prüfung der beigebrachten Unterlagen (Kennkarte, deutscher Flüchtlingsausweis oder dergleichen) konnte den Betreffenden ein Ersatzpass I, Version 2, ausgestellt werden. Ferner sind in gleicher Weise an einige aus Jugoslawien ausgeschaffte deutsche Volkszugehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäss der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 erworben haben, Ersatzpässe I, Version 2, ausgestellt worden; die Betreffenden waren im Besitze deutscher Kennkarten und haben nach kurzer Zeit die Schweiz zwecks Weiterreise nach Südamerika wieder verlassen.

II. Statistische Angaben1. Anzahl der Neuausstellung bzw. Verlängerung von deutschen Ausweispapieren.

	Bern	Zürich	Basel 1.1.- 31.3.	Genf	Total
Ausstellung von Ersatzpässen I					
Version 1	639	1759	130	228	2756
Version 2	990	1870	132	179	3171
Ersatzpässen II	12	44	5	4	65
Verlängerung von deutschen Pässen u. Ersatzpässen deutschen Heimat- scheinen	2932	7775	740	950	12397
	3096	9409	566	867	13938
	7669	20857	1573	2228	32327

2. Gebühreneinnahmen.

	Bern	Zürich	Basel 1.1.- 31.3.	Genf	Total
Neuausstellung von Ersatzp. I und II	18648.-	41336.-	2928.-	4551.-	67463.-
Verlängerung von deutschen Pässen, Ersatzpässen und Heimatscheinen	32510.-	92520.-	6405.-	9855.-	141290.-
	51158.-	133856.-	9333.-	14406.-	208753.-
Beglaubigungen	188.-	955.-	12.-	108.-	1263.-

c) Unterstützungswesen.

I. Allgemeines

Die Unterstützungstätigkeit, die wie bis anhin eine der Hauptaufgaben der DIV darstellte, erfolgte wiederum auf Grund der Weisungen vom 1. Dezember 1945 und in enger Zusammenarbeit mit den Fürsorgebehörden der Kantone und der Gemeinden. Wiederum wurden grundsätzlich nur diejenigen bedürftigen Deutschen unterstützt, die bereits bei Kriegsende in der Schweiz wohnhaft waren. Ausnahmen von diesem Grundsatz konnten mit Rücksicht auf die Begrenztheit der Unterstützungsmittel und im Interesse der bereits übernommenen Verpflichtungen nur in ausgesprochenen Härtefällen gemacht werden. In vermehrtem Masse wurde jede Gelegenheit wahrgenommen, um die Unterstützungsaufwendungen der DIV auf das notwendigste Minimum zu beschränken.

Die Unterstützungsansätze, die sich nach wie vor nach den für schweizerische Bedürftige geltenden Richtlinien der zuständigen Fürsorgestellen bestimmten, mussten mit Rücksicht auf die angestiegenen Lebenshaltungskosten, auf Antrag der Fürsorgeämter und im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrolle allgemein - insbesondere in den Städten - leicht erhöht werden. Diese Feststellung trifft sowohl für die Richtsätze der Fürsorgebehörden wie auch für die Versorgungskosten in Altersheimen und Anstalten zu. Trotz dieser Erhöhung kann im Berichtsjahre indessen, wie auch der nachfolgenden Statistik zu entnehmen ist, eine merkliche Abnahme der Unterstützungsausgaben festgestellt werden. Diese Entlastung ist zur Hauptsache auf zwei Gegebenheiten zurückzuführen: Einerseits brachte es das Anhalten der wirtschaftlichen Konjunktur mit sich, dass zahlreiche Unterstützungsbezüger, in vielen Fällen durch Vermittlung und mit der Unterstützung der DIV, wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden konnten. In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres machten sich allerdings in dieser Hinsicht, infolge des auf dem Arbeitsmarkt zu verzeichnenden abnehmenden Bedürfnisses an Arbeitskräften und der Zurückhaltung in der Erteilung von Arbeitsbewilligungen, bereits vermehrte Schwierigkeiten bemerkbar. Andererseits ist die feststellbare Entlastung aber auch auf den Umstand zurückzuführen, dass - nachdem sich die Verhältnisse in Deutschland gebessert haben - zahlreiche Unterstützungsbezüger wieder in ihre Heimat zurückkehren konnten. - Ein Ausgleich zu den erwähnten Erhöhungen der Ansätze ergab sich auch aus der periodischen Ueberprüfung aller Unterstützungsfälle, wobei oft unterstützungspflichtige Verwandte zu vermehrten Leistungen herbeigezogen oder arbeitsfähige Unterstützungsbezüger zu vermehrtem Arbeitsverdienst angehalten werden konnten.

Die Zahl der Unterstützungsbezüger, die zurzeit von den DIV betreut werden, umfasst zur Hauptsache alte und arbeitsunfähige Personen - zum Grossteil Ansprecher von deutschen Renten und Pensionen - und Leute mit mehreren unmündigen Kindern, vor allem Frauen, deren Ehegatten im Kriege gefallen oder verschollen sind oder sich in Deutschland aufhalten; ferner Gebrechliche und Kranke. Im allgemeinen handelt es sich also um ausgesprochene "Dauerfälle".

Die Unterstützungstätigkeit der DIV erforderte im Berichtsjahre einen monatlichen Aufwand von durchschnittlich Fr. 519'200.-. Von diesem Betrag entfielen Fr. 180'000.- auf die von den DIV betreuten Tuberkulosekranken. Wie aus der nachfolgenden Statistik ausserdem ersichtlich ist, hatte die Gesamtabnahme von 575 Unterstützungsfällen im Berichtsjahre eine Verminderung der Aufwendungen im Betrage von Fr. 33'000.- monatlich zur Folge. - Die Abnahme ist zur Hauptsache auf Abgänge infolge Tod, genügendem Verdienst oder Ausreise zurückzuführen.

Im Jahre 1948 wurden gemäss den 1947 erlassenen Weisungen keine neuen Unterstützungsgesuche österreichischer Staatsangehöriger mehr angenommen. Die im Berichtsjahre weitergeführten Unterstützungsfälle, die im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Gesandtschaft und der Eidgenössischen Polizeiabteilung auf den 31. März 1949 ganz eingestellt werden, wurden in Zusammenarbeit mit den Fürsorgebehörden neu überprüft und den Verhältnissen entsprechend weitgehende Reduktionen oder Einstellungen vorgenommen.

Es darf hervorgehoben werden, dass die Zusammenarbeit mit den Fürsorgebehörden in jeder Hinsicht erfreulich war und dass die Armenbehörden durch vorbildliche Vor- und Mitarbeit die Abwicklung der Unterstützungsangelegenheiten der DIV in hohem Masse erleichterten.

II. Sonderfälle

1. Tuberkulosekranke

Die Zahl der von den DIV betreuten Tuberkulosekranken, die in den von den DIV kontrollierten deutschen Sanatorien oder privat untergebracht sind, umfasst einerseits die unterstützungsbedürftigen Patienten der deutschen Kolonie in der Schweiz, andererseits die vor Kriegsende in die Schweiz eingereisten deutschen Patienten, deren Mittel in der Folge zur Neige gingen und denen die Rückkehr nach Deutschland nicht zugemutet werden kann; ferner einige wenige deutsche Tuberkulosekranke, die nach Kriegsende auf Grund einer von privater Seite erteilten Kostengutsprache in die Schweiz eingereist waren, deren verfügbare

bare Mittel in der Folge aber nicht ausreichten und deren vorzeitige Rückreise nach Deutschland den bisherigen Heilerfolg völlig in Frage gestellt hätte. Mit Rücksicht auf die Begrenztheit der Unterstützungsmittel der DIV konnten indessen Unterstützungsfälle dieser Art seit Herbst 1948 nicht mehr übernommen werden. Zahlreiche Gesuche privater Hilfsorganisationen um Uebernahme der weiteren Kurkosten der von ihnen bisher betreuten deutschen Patienten mussten deshalb leider abgelehnt werden

Auch im Berichtsjahr schenkten die DIV der Repatriierung der nicht mehr sanatoriumsbedürftigen Patienten ihre volle Aufmerksamkeit. Patienten, denen die Rückreise nach Deutschland zugemutet werden konnte, wurden angehalten, die notwendigen Schritte umgehend einzuleiten. Die Bemühungen scheiterten indessen in vielen Fällen an den alliierten Repatriierungsbestimmungen, indem die betreffenden Patienten die notwendigen Zuzugsgenehmigungen nicht erhalten konnten. Gegen Ende des Berichtsjahres wurde vom Delegierten für deutsche Tuberkulosekranke in Zusammenarbeit mit den Chefarzten der deutschen Sanatorien neuerdings ein ärztliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, um diejenigen von den DIV betreuten Patienten zu ermitteln, deren Gesundheitszustand eine Heimreise nach Deutschland gerechtfertigt erscheinen lässt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es im Berichtsjahr gelungen ist, 56 ehemalige tuberkulosekranke Kinder, die seit 1943 in deutschen Sanatorien untergebracht waren und die seit Kriegsende zu Lasten der DIV unterstützt wurden, im Einverständnis mit ihren Eltern, geheilt, mit zwei Transporten der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes zu ihren Angehörigen in die russische Besetzungszone Deutschlands zurückkehren zu lassen. Weitere fünf Kinder konnten nach den Westzonen repatriiert werden. Dank dem Entgegenkommen der Gesandtschaft der UDSSR und des Allied Military Permit Office konnten die notwendigen Ein- und Durchreisebewilligungen innert kurzer Zeit erhältlich gemacht werden. Allen diesen kleinen Rückwanderern sind von den DIV nebst den Transportspesen letztmalige Unterstützungen in der Höhe von Fr. 65.- zu Anschaffungszwecken ausgerichtet worden.

Die DIV waren auch im Berichtsjahre wiederum bestrebt, den einzelnen Rekonvaleszenten die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu erleichtern, indem sie ihnen bei der Erlangung der erforderlichen Arbeitsbewilligung behilflich waren oder jugendlichen Rekonvaleszenten die Weiterführung ihrer begonnenen Studien oder einer praktischen Berufslehre ermöglichten, sofern mit einem baldigen Abschluss der Ausbildung gerechnet werden konnte. - Leider brachten die zuständigen kantonalen Behörden diesen Bemühungen nicht

immer das wünschenswerte Verständnis entgegen. Der Gedanke eines Austausches von geheilten Patienten gegen neue an Tuberkulose Erkrankte aus Deutschland wurde nicht mehr weiter verfolgt, nachdem die Frage der Bereitstellung eines Kontingents im deutsch - schweizerischen Zahlungsverkehr zur Finanzierung von Kuraufenthalten deutscher Patienten aus Deutschland Ende des Berichtsjahres ins Blickfeld getreten ist.

Die Tagesansätze, die für die in den deutschen Sanatorien untergebrachten Patienten von den DIV entrichtet werden, erfuhren im Berichtsjahre keine Änderungen. Sie betragen wie bis anhin für Erwachsene Fr. 11.20 (plus ein Taschengeld von Fr. -.50) und für Kinder Fr. 6.20 pro Tag (plus Fr. -.20 Taschengeld). Für die einzelnen privat untergebrachten bedürftigen Patienten wurde wie bisher pro Tag und Person Fr. 7.- vergütet.

Auch im Berichtsjahre trafen aus Deutschland zahlreiche Gesuche um Aufnahme Tuberkulosekranker ein. Sofern die Gesuchsteller in der Schweiz über die notwendigen nicht gesperrten Mittel verfügten, konnte ihrer Unterbringung in den deutschen Sanatorien entsprochen werden. In allen übrigen Fällen indessen mussten die Gesuche bedauerlicherweise abgewiesen werden, da die den DIV zur Verfügung gestellten Mittel in erster Linie zu Gunsten derjenigen Deutschen zu verwenden sind, die sich schon bei Kriegsende in der Schweiz befanden.

Der Delegierte für deutsche Tuberkulosekranke.

Die Aufgaben eines ärztlichen Delegierten der DIV wurden am 1. April 1948 von Herrn Dr. med. Hans Stöcklin, dem Chefarzt der Schaffhausisch-Thurgauischen Heilstätte in Davos übernommen, nachdem der bisherige Delegierte, Herr Dr. med. Carl Frei, wegen Amtsüberlastung nicht mehr in der Lage war, diese Tätigkeit auszuüben.

Der Aufgabenbereich des Delegierten für deutsche Tuberkulosekranke umfasste während des Berichtsjahres wie bis anhin die folgenden Sachgebiete:

1. Fürsprache für ärztliche Sonderleistungen,
2. Entscheid über die Art der Unterbringung der DIV-Patienten (in Sanatorien, Rekonvaleszentenheim oder privat), soweit ärztliche Erwägungen massgebend sind,
3. Entscheid über sämtliche Fragen medizinischer Art, welche die DIV-Patienten, das Rekonvaleszentenheim Wiesen oder die Chefarzte der von den DIV kontrollierten Sanatorien betreffen.

Besondere Vereinbarungen.Vereinbarung zwischen dem Sanatorium Valbella und der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose.

Im Bestreben, die verfügbare Bettenzahl des Sanatoriums Valbella voll auszunützen, konnte am 15. März 1948 durch Vermittlung der DIV zwischen der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose (BLT) und dem Sanatorium Valbella, Davos, eine Vereinbarung abgeschlossen werden, derzufolge das Sanatorium Valbella der Berner Liga 50 bis 60 Betten für erwachsene Patienten zur Verfügung stellt. Der Vertrag sieht unter anderem vor, dass die Berner Patienten zu den gleichen Bedingungen aufgenommen werden sollen, wie sie für die von den DIV betreuten Patienten festgesetzt worden waren und dass ein Vertreter der BLT in den Ausschuss der Bevollmächtigten des Verwaltungsrats des Sanatoriums Valbella aufzunehmen sei. Die Vereinbarung hat sich zur vollen Zufriedenheit beider Teile ausgewirkt. Nachdem feststand, dass der Neubau der Volkshelstätte Bellevue der Berner Liga in Montana im Herbst 1949 bezugsbereit werde, hat die Berner Liga gegen die Tuberkulose den Vertrag am 28. Dezember auf den genannten Zeitpunkt gekündigt.

Saarländer-Aktion.

Im Monat Juni des Berichtsjahres trat der Direktor der Landesversicherungsanstalt für das Saarland mit dem Wunsche an die DIV heran, tuberkulosekranke Patienten und insbesondere Kinder aus dem Saarland in den Deutschen Heilstätten und im Sanatorium Valbella unterzubringen, da die Tuberkulose im Saarland ausserordentlich stark zugenommen habe und das Saargebiet nur über eine ungenügende Anzahl Betten in seinem einzigen Tuberkulosesanatorium verfüge. Dieser Vorschlag fand die lebhafteste Zustimmung der DIV, bot er doch, vom gesundheitlichen Nutzen dieser Aktion abgesehen, die Möglichkeit, die in den deutschen Sanatorien verfügbare Bettenzahl wirtschaftlich voll auszunützen. Es wurde deshalb mit der Landesversicherungsanstalt für das Saarland eine Vereinbarung getroffen, derzufolge 53 tuberkulosekranke Saarländerkinder in der Heilstätte Agra zu ermässigten Bedingungen Aufnahme fanden. Die Finanzierung dieser Kuren erfolgte im Rahmen des französisch-schweizerischen Zahlungsabkommens. Die Abwicklung des Rechnungswesens wurde von den DIV übernommen.

Nachdem die Finanzierung dieser Aktion nach anfänglichen Schwierigkeiten zur vollen Zufriedenheit geregelt werden konnte, wurde die Vereinbarung auch auf erwachsene Patienten aus dem Saarland ausgedehnt, die in den Heilstätten Agra und Wolfgang plaziert werden konnten.

Bis Jahresende haben 53 Saarländer Kinder und 23 erwachsene Patienten in den deutschen Sanatorien ihre Kuraufenthalte angetreten.

Hamburger-Kinder-Aktion.

Zu Beginn des Berichtsjahres stellte ein Liechtensteiner Bürger dem Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in der britischen Zone eine Spende von \$ 5'000.- zur Verfügung, die dazu dienen sollte, 15 tuberkulosekranken Hamburger Kindern einen sechsmonatigen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen. Das genannte Zentralkomitee trat in der Folge mit der Bitte an die DIV heran, die Organisation dieser Aktion zu übernehmen. Die DIV entsprachen diesem Wunsch und erklärten sich bereit, die 15 Hamburger Kinder zu den von den DIV festgesetzten ermässigten Kindertaxen in den beaufsichtigten deutschen Sanatorien unterzubringen. Die Auslese der Kinder wurde vom Vertrauensarzt des Schweizerischen Roten Kreuzes übernommen und die Schweizerische konsularische Vertretung in Hamburg war dafür besorgt, dass sich die kleine Reisegruppe einem Sammeltransport der Kinderhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes anschliessen konnte, der Hamburg am 27. Mai 1948 verliess. Während acht der fünfzehn Kinder im Alter von acht bis dreizehn Jahren im Sanatorium Valbella untergebracht wurden, konnten die restlichen sieben Kinder in der Heilstätte Agra plaziert werden. Der Kuraufenthalt der fünfzehn kleinen Patienten nahm einen befriedigenden Verlauf und schon nach kurzer Zeit konnten erfreuliche Heilerfolge festgestellt werden. Während zehn Kinder am 30. November die Schweiz geheilt und ausgezeichnet erholt mit einem Kindertransport des Roten Kreuzes wieder verlassen konnten, musste der Kuraufenthalt von fünf Kindern mit Rücksicht auf ihren prekären Gesundheitszustand um zwei bis drei Monate, d.h. bis ca. Ende Februar 1949 verlängert werden.

Dem Spender und dem Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in der britischen Zone wurde über den Verlauf der Aktion periodisch Bericht erstattet.

2. Schüler

Mit dem Einverständnis des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Graubünden haben auch während des Jahres 1948 neun deutsche Jünglinge, die seinerzeit im Interniertenheim Lindenhof, Churwalden, interniert waren, die Kantonsschule in Chur besucht. Die Betreuung dieser Schüler wurde in verdankenswerter Weise vom Konrektor der Kantonsschule übernommen. Die Leistungen und das Verhalten der Schüler waren in jeder Hinsicht befriedigend. - Zwei Schüler konnten nach bestandener Maturitätsprüfung die Schule verlassen und aus der Betreuung der DIV ausscheiden. Ein Schüler ist nach Deutschland zurückgekehrt, so dass Ende des Berichtsjahres lediglich noch sechs deutsche Jugendliche die Kantonsschule besuchen.

3. Zivilinternierte

Das Interniertenheim Lindenhof in Churwalden, das bisher von der Eidgenössischen Zentralleitung der Heime und Lager, einer Dienststelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements geführt wurde, und das zu Beginn des Berichtsjahres noch 46 aus der Schweiz ausgewiesene Insassen beherbergte, denen mit Rücksicht auf ihr Alter oder ihren Gesundheitszustand die Ausreise nicht zugemutet werden konnte, ist, wie bereits im Jahre 1947 in Aussicht genommen, am 31. Juli 1948 aufgehoben worden. Die Insassen wurden, soweit sie nicht in der Lage waren, nach Deutschland zurückzukehren, anderweitig plaziert. Einige ältere und gebrechliche Leute konnten in der Deutschen Heimstätte Pieterlen Aufnahme finden.

4. Uebernahme des Interniertenheims Wiesen (Graubünden) durch die DIV

Das Interniertenheim Wiesen, das bisher der Zentralleitung der Heime und Lager, einer Dienststelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, unterstellt war, wurde am 1. Juni 1948 aus Gründen der Zweckmässigkeit und aus Sparrücksichten von den DIV mit der bisherigen Zweckbestimmung übernommen und in ein Rekonvaleszentenheim umgewandelt, in dem von den DIV unterstützte Tuberkuloserekonvaleszenten untergebracht werden, die mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand oder aus anderen Gründen nicht nach Deutschland zurückkehren können.

Die DIV sind im Einverständnis mit der Eigentümerin der Liegenschaft, der A.G. Hotel Bellevue und Valbella in Wiesen, in den zwischen dieser Gesellschaft und der Zentralleitung seinerzeit abgeschlossenen Pachtvertrag eingetreten. Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 10'000.--. Das im Heim befindliche Mobiliar, das im Eigentum der Zentralleitung stand, wurde nach Abschätzung durch die Direktion der Eidgenössischen Bauten von den DIV käuflich erworben. Das Heimpersonal wurde im Einvernehmen mit der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements übernommen.

5. Deutsche Heimstätte Pieterlen

In diesem fortschrittlich eingerichteten Altersheim, das dem Verein Deutsche Heimstätte in der Schweiz gehört, und das ungefähr zur Hälfte mit bedürftigen alten Leuten schweizerischer Nationalität belegt ist, sind zurzeit rund fünfzig von den DIV betreute alte und gebrechliche Deutsche untergebracht. Zufolge der unsichtigen Führung der Heimstätte und den finanziellen Zuschüssen aus dem Kreise der deutschen Kolonie und von Seiten schweizerischer Spender war es auch im Berichtsjahr möglich, den Pensionspreis, obwohl sich mit Rücksicht auf die Teuerung eine leichte Erhöhung aufdrängte, im Vergleich zu andern Anstalten dieser Art, äusserst niedrig zu halten. Die Heimstätte wurde von den DIV im Berichtsjahr dreimal besucht. Die Zusammenarbeit zwischen den DIV und dem Vorstand sowie der Verwaltung des Heims war in jeder Hinsicht erfreulich.

III. Statistische Angaben

1. Zusammenstellung über die Anzahl der Unterstützungsfälle

a) Allgemeine laufende Unterstützungen (Stichtag 31. Dezember 1948)

<u>Dienststelle</u>	<u>Anzahl der Fälle</u>				Abnahme
	Reichsangeh. 1947	Österreicher 1948	1947	1948	
Bern (einschl. eines Teils von Basel)	716	640	24	18	82
Genf	194	139	32	14	73
Zürich (einschl. eines Teils von Basel)	1803	1566	237	186	288
	2713	2345	293	218	443
<u>Gesamt</u>	<u>443</u>	<u>443</u>			

b) Unterstützungsfälle in Lagern, Internaten und Sanatorien Insassen in Lagern

	Bestand Ende 47	Zugänge	Abgänge	Bestand Ende 48
Rekonvaleszenten- heim Wiesen	76	34	40	70
Rückwandererheim Hein- richsbad b. Herisau	-	-	-	5

(1 Familie der Bundesanwaltschaft unterstellt aus dem ehemaligen Interniertenheim Lindenhof)

Schüler im Alpinum Zuoz, Institut auf dem Rosenberg St. Gallen in Trogen und Chur

	Bestand Ende 47	Abgänge	Bestand Ende 48
Zuoz	2	1	1
St. Gallen	1	-	1
Trogen	1	1	-
Kantonsschule Chur	9	3	6
<u>Gesamt</u>	<u>13</u>	<u>5</u>	<u>8</u>

- 25 -

Tuberkulosepatienten

Sanatorien	Bestand Ende 47		Zugänge		Abgänge		Dav.drch. Ausreise		Bestand Ende 48	
	R.	Ö.	R.	Ö.	R.	Ö.	R.	Ö.	R.	Ö.
Deutsche Heilstätte Agra	72	5	53	-	37	2	6	1	88	3
Olga Burchard Heim Arosa, Haus Hilde- gard Heim Arosa (Kinder)	114	-	3	-	72	-	65	-	45	-
Sanatorium Wolfgang Davos	123	7	23	-	47	3	2	3	99	4
Sanatorium Valbella Davos	147	8	20	-	62	4	10	3	105	4
Kinder	26	-	5	-	16	-	9	-	15	-
Guardaval Davos	5	-	2	-	-	-	-	-	7	-
Kinder	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-
In verschiedenen Heilstätten und frei lebende Per- sonen	69	9	17	-	-	2	-	-	86	7
Kinder	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-
<u>Total</u>	<u>558</u>	<u>29</u>	<u>124</u>	<u>-</u>	<u>234</u>	<u>11</u>	<u>92</u>	<u>7</u>	<u>448</u>	<u>18</u>

R. = Reichsangehörige

Ö. = Österreicher

2. Unterstützungsaufwendungena) Allgemeine Unterstützungen

Ausbezahlt durch die DIV in	an Deutsche	an Österr.	Total
Basel (-31.3.48)	409'744.20	5'980.95	415'725.15
Bern	804'388.42	22'484.35	826'872.77
Genf	188'312.95	31'690.82	220'003.77
Zürich	2'120'301.28	270'973.22	2'391'274.50
<u>Total</u>	<u>3'522'746.85</u>	<u>331'129.34</u>	<u>3'853'876.19</u>

b) Sonderfälle

	an Deutsche	an Österr.	Total
Sanatorien	1'846'854.03	73'543.75	1'920'397.78
Priv. untergeb. Pat.	226'703.60	22'515.--	249'218.60
Krone Churwalden	29'160.--	1'234.--	30'394.--
Lindenhof Churwalden	18'381.--	664.--	19'045.--
Wiesen	231'158.92	5'453.--	236'611.92
Lyceum Alp. Zuoz	3'452.20	--	3'452.20
Inst. Rosenberg	5'827.40	--	5'827.40
Trogen	743.10	--	743.10
Kant. schule Chur	19'720.--	--	19'720.--
Pieterlen	70'563.20	1'374.60	71'937.80
Zentrall. Heime u. Lager	270'237.50	--	270'237.50
<u>Total</u>	<u>2'722'800.95</u>	<u>104'784.35</u>	<u>2'827'585.30</u>

c) Zusammenfassung

Unterstützungsausg.	an Deutsche	an Österr.	Total
Laufende Unterst.	3'522'746.85	331'129.34	3'853'876.19
Sonderfälle	2'722'800.95	104'784.35	2'827'585.30
<u>Total</u>	<u>6'245'547.80</u>	<u>435'913.69</u>	<u>6'681'461.49</u>

In dieser Aufstellung figuriert der Unterstützungsfonds nicht da über diesen gesondert Auskunft gegeben wird. Ebenfalls wurde die Hamburger-Kinder-Aktion nicht berücksichtigt, da dieselbe wohl durch unsere Buchhaltung geführt wird, die Mittel jedoch von dritter Seite zur Verfügung gestellt wurden.

IV. Ueberbrückungsbeihilfen

Auch im Berichtsjahre mussten an mittellose deutsche Staatsangehörige in der Schweiz, die von den DIV laufend unterstützt werden, zusätzliche, und an vorübergehend in Not geratene Reichsangehörige einmalige Beihilfen ausgerichtet werden. Obwohl von verschiedenen, hauptsächlich von städtischen Armenbehörden, die Unterstützungsansätze infolge der steigenden Lebenskosten, wie bereits erwähnt, erhöht wurden, reichten den Unterstützungsempfängern die monatlichen Beträge nicht zur Bestreitung von Auslagen für ausserordentliche oder krankheitsbedingte Anschaffungen aus. Gestützt auf die uns unterbreiteten Anträge der wohnörtlichen Fürsorgeämter mussten deshalb insbesondere für Winteranschaffungen (Brennmaterial, Kartoffeln und Obst) Kredite erteilt werden. Den Anträgen der kantonalen und wohnörtlichen Fürsorgeinstanzen konnte beinahe ausnahmslos entsprochen werden.

Der Praxis der DIV gemäss werden grundsätzlich nur an diejenigen Deutschen Unterstützungen ausbezahlt, die bereits vor dem 8. Mai 1945 in der Schweiz wohnhaft waren. Im Berichtsjahre wurden indessen verschiedentlich Unterstützungsgesuche von Reichsangehörigen eingereicht, die nach dem Zusammenbruch Deutschlands in unser Land eingereist waren. Es handelte sich dabei öfters um Kinder deutscher Frauen, die durch zweite Ehe Schweizerinnen geworden und als Rückwanderinnen mit ihren Kindern aus erster Ehe in die Schweiz eingereist waren. Derartige Anträge mussten grundsätzlich abgelehnt werden.

Es darf bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass die Zusammenarbeit mit den wohnörtlichen und kantonalen Fürsorgestellen auch im Berichtsjahre in jeder Hinsicht erfreulich war.

Die DIV haben im Berichtsjahr, wie aus der folgenden Aufstellung hervorgeht, an einmaligen und zusätzlichen Beihilfen insgesamt den Betrag von Fr. 150'079.- ausgegeben (im Vorjahr Fr. 183'664.46).

	Einmalige Beihilfen	Deutsche Rückw.	Österr. Rückw.	Kriegsgr. fürsorge
1. Quartal	46'528.93	400.--	-.---	141.75
2. Quartal	31'760.11	721.75	100.--	315.--
3. Quartal	29'815.53	1'696.80	100.--	10.--
4. Quartal	31'714.03	6'559.80	200.--	15.30
<u>Total</u>	139'818.60	9'378.35	400.--	482.05
	=====	=====	=====	=====

Einmalige Beihilfen	Fr. 139'818.60
Rückwandererbeihilfen an	
deutsche Staatsangehörige	" 9'378.35
österreichische Staatsangehörige	" 400.--
Kriegsgräberfürsorge	" 483.05
<u>Total</u>	<u>Fr. 150'079.--</u>
	=====

Namhafte Beträge wurden wiederum auch an die Patienten der den DIV unterstellten Sanatorien, an die Rekonvaleszenten im Heim Wiesen und an die Insassen des inzwischen liquidierten Interniertenheims Churwalden ausbezahlt. Diese Anschaffungsbeihilfen an Sanatoriumspatienten beliefen sich insgesamt auf Fr. 8'853.99, für die Rekonvaleszenten in Wiesen und die ehemaligen Insassen des Interniertenheims Churwalden auf Fr. 8'034.79. Die Ueberprüfung der Bedürftigkeit und die Auszahlung der Unterstützungen erfolgte jeweils durch die Sanatoriumsverwaltungen bzw. durch den Heimleiter. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine gewisse Anzahl der Sanatoriumspatienten und Rekonvaleszenten im Rahmen der Arbeitstherapie Gelegenheit erhielten, neben dem üblichen Taschengeld von Fr. -.50, einen kleinen Verdienst zu erwerben. In diesen Fällen konnten sich die DIV nur unter besonderen Umständen bereit erklären, Extraleistungen zu erbringen.

Rückwandererbeihilfen

Wie im Jahre 1947 haben die DIV auch im Berichtsjahre an mittellose Deutsche und Österreicher, die in der Lage waren, in ihre Heimat zurückzukehren, sogenannte Rückwandererbeihilfen (in der Regel Fr. 100.- pro Person) ausbezahlt und zu diesem Zwecke total Fr. 9'778.35 (im Vorjahre Fr. 13'575.-) ausgerichtet, wovon Fr. 400.- auf heimgekehrte Österreicher entfallen.

d) Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel.I. Finanzierungsvermögen; Konto Nr. 3.201.201.1.1. BetriebsmittelEinnahmen

Eingangssaldo per 1. Januar 1948	Fr. 2'891'052.32
Eingang an Wertschriftenerträgen, Wertschriftenverkauf, Mietzinsen, Betriebsmittelüberweisungen aus Finanzierungsreserven etc.	" 4'325'972.97
<u>Total</u>	<u>Fr. 7'217'025.29</u>

Ausgaben

Betriebsmittelvorschüsse an

Bern	Fr. 3'956'359.88.	
Zürich	" 2'350'000.--	
Basel	" 250'000.--	
Genf	" 270'000.--	Fr. 6'826'359.88

Diverse Ausgänge für Unterstützungsfonds und Umbuchungen	" 58'937.62
--	-------------

<u>Total</u>	<u>Fr. 6'885'297.50</u>
--------------	-------------------------

Total Einnahmen	Fr. 7'217'025.29
-----------------	------------------

Total Ausgaben	" 6'885'297.50
----------------	----------------

Saldo per 31. Dezember 1948 auf Konto Nr. 3.201.201.1	Fr. 331'727.79
---	----------------

Ueber die Verwendung der Betriebsmittelvorschüsse der verschiedenen Posten der DIV gibt die nachstehende Aufstellung Auskunft.

Einnahmen

Saldo vorträge

1. Quartal	Fr.	546'597.24	
2. Quartal	"	456'714.25	
3. Quartal	"	302'874.49	
4. Quartal	"	337'139.91	Fr. 1'643'325.89

Gebühren-Einnahmen

1. Quartal	Fr.	43'412.--	
2. Quartal	"	51'983.--	
3. Quartal	"	60'250.--	
4. Quartal	"	52'948.--	" 208'593.--

Betriebsmittel-Vorschüsse

1. Quartal	Fr.	1750'000.--	
2. Quartal	"	1593'359.88	
3. Quartal	"	1633'000.--	
4. Quartal	"	1850'000.--	" 6'826'359.88

Diverse Einnahmen und Hinterl. (Zinsen, Miete, rückerstattete Porti und Telefone, Unterst. Mobiliarverkauf)

1. Quartal	Fr.	6'407.90	
2. Quartal	"	3'035.45	
3. Quartal	"	16'612.95	
4. Quartal	"	23'221.98	" 49'278.28
			" 21'400.--

Hamburger-Kinder-Aktion

Unterstützungsfonds

1. Quartal	Fr.	--.--	
2. Quartal	"	--.--	
3. Quartal	"	252.50	
4. Quartal	"	927.40	" 1'179.90

Total

Fr. 8'750'136.95

Ausgaben

Miete

1. Quartal	Fr.	2'500.--	
2. Quartal	"	4'211.--	
3. Quartal	"	4'211.--	
4. Quartal	"	4'211.--	Fr. 15'133.--
Uebertrag	Fr.		15'133.--

	Uebertrag	Fr.	15'133.--
<u>Telefon</u>			
1. Quartal	Fr.	5'331.--	
2. Quartal	"	7'701.20	
3. Quartal	"	4'386.05	
4. Quartal	"	5'064.25	" 22'482.50
<u>Porto</u>			
1. Quartal	Fr.	1'965.25	
2. Quartal	"	2'621.85	
3. Quartal	"	3'980.75	
4. Quartal	"	3'659.15	" 12'227.--
<u>Elektrizität</u>			
1. Quartal	Fr.	937.35	
2. Quartal	"	681.25	
3. Quartal	"	769.75	
4. Quartal	"	905.10	" 3'293.45
<u>Büromaterial</u>			
1. Quartal	Fr.	2'430.21	
2. Quartal	"	2'940.80	
3. Quartal	"	2'059.54	
4. Quartal	"	1'711.95	" 9'142.50
<u>Diverse Ausgaben</u> (Putzen, Heizung, Zeitungen, Revisionen, Gebäudeunterhalt)			
1. Quartal	Fr.	14'924.66	
2. Quartal	"	26'028.51	
3. Quartal	"	9'816.52	
4. Quartal	"	14'689.99	" 65'459.68
<u>Gehaltszahlungen Personal DIV</u>			
1. Quartal	Fr.	97'400.30	
2. Quartal	"	91'931.45	
3. Quartal	"	90'487.67	
4. Quartal	"	99'019.80	" 378'839.22
<u>Total administrative Kosten</u>		Fr.	506'577.35
<u>Unterstützungen</u>			
1. Quartal	Fr.	992'192.78	
2. Quartal	"	839'109.53	
3. Quartal	"	894'973.82	
4. Quartal	"	1'273'318.18	Fr. 3'999'594.31
<u>Sanatoriumskosten</u>			
1. Quartal	Fr.	602'582.66	
2. Quartal	"	511'406.80	
3. Quartal	"	561'105.92	
4. Quartal	"	496'994.23	" 2'172'089.61
Uebertrag		Fr.	6'171'683.92

	Uebertrag	Fr. 6'171'683.92
<u>Internierungskosten</u>		
1. Quartal	Fr. 90'536.30	
2. Quartal	" 316'247.70	
3. Quartal	" 28'342.65	
4. Quartal	" 5'652.--	" 440'778.65
<u>Rekonvaleszentenheim Wiesen</u>		
3. Quartal	Fr. 28'813.--	
4. Quartal	" 52'988.80	" 81'801.80
<u>Unterstützungsfonds</u>		
3. Quartal	Fr. 31'622.33	
4. Quartal	" 38'489.13	" 70'111.46
<u>Auftragszahlungen</u>		
		" 30'940.--
<u>Hamburger-Kinder-Aktion</u>		
3. Quartal	Fr. 5'952.--	
4. Quartal	" 8'716.30	" 14'668.30
Total Unterstützungskosten		Fr. 6'809'984.13
Total administrative Kosten		" 505'577.35
<u>Total</u>		Fr. 7'316'561.48
<u>Saldi per Quartalsende</u>		
1. Quartal	Fr. 535'616.63	
2. Quartal	" 302'212.49	
3. Quartal	" 336'928.94	
4. Quartal	" 258'817.41	" 1'433'575.47
<u>Total</u>		Fr. 8'750'136.95
Am Schlusse des Berichtsjahres standen somit noch folgende Mittel zur Verfügung:		
Saldo DIV Bern, Zürich und Genf	Fr. 258'817.41	
Saldo Konto 3.201.201.1	" 331'727.79	
Von Konto Nr. 3.201.201.8 vom Bundesrat bereits für Zwecke der DIV freigegeben	" 3'000'000.--	
<u>Total</u>		Fr. 3'590'545.20

2. Betriebsmittel-Anlagen; Konto Nr. 3.201.201.2

Im Jahre 1948 wurden von diesem Anlagekonto Fr. 140'000.-- 2 1/2% Eidgenössische Kassascheine verkauft und der Ertrag dem Betriebsmittelkonto zugeführt. Auf Ende des Betriebsjahres lagen somit noch Fr. 500'000.-- Eidgenössische Kassascheine auf dem Depotkonto Nr. 3.201.201.2.

3. Unterstützungsfonds für einmalige Zahlungen und Ueberbrückungsbeihilfen; Konti Nr. 3.201.201.3 und 3.201.201.4

Nachdem der Unterstützungsfonds des ehemaligen Deutschen Hilfsvereins aufgebraucht war, haben die DIV aus den Betriebsmitteln jeweils einen Vorschuss auf das Konto Nr. 3.201.201.3 geleistet, um die buchhaltungsmässige Trennung dieser Ausgaben einwandfrei festhalten zu können. Es hat sich jedoch erwiesen, dass bei entsprechender Organisation der Buchhaltung diese Zahlungen intern vorgenommen werden können, so dass das Konto Nr. 3.201.201.3 beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen aufgehoben werden konnte. Die auf dem Konto Nr. 3.201.201.4 noch verbleibenden Wertchriften im Betrage von Fr. 8'704.50 lassen sich zurzeit nicht liquidieren, so dass dieses Konto weiterhin als Depotkonto geführt wird.

II. Finanzierungsreserven.

Der Bundesrat hat durch Beschlüsse vom 8. Mai und 14. September 1945 angeordnet, dass die Vermögenswerte des Deutschen Reichs einschliesslich die der Deutschen Reichsbank in der Schweiz von den DIV zu verwalten und für deutsche öffentliche Aufgaben in unserem Lande zu verwenden seien. Unter Hinweis auf diese Verwendung sind die Vermögenswerte von den Bestimmungen des Abkommens von Washington ausdrücklich ausgenommen worden. Sie stehen noch unter der Sperre der deutschen Vermögenswerte gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945, d.h. es darf über sie nur mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle verfügt werden. Letztere hat indessen die DIV generell ermächtigt, über die ihrer Verwaltung unterstehenden Vermögenswerte im Sinne ihrer Aufgaben zu verfügen.

1. Vermögenswerte der Deutschen Reichsbank

Bei diesen Vermögenswerten handelt es sich um Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank und bei andern schweizerischen Banken. Ein Girokonto I bei der Schweizerischen Nationalbank wurde bekanntlich durch Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1947 in die Verwaltung der DIV gestellt, soweit es sich um den unbestrittenen Teil handelte. Der restliche Teil auf den von verschiedenen Gruppen schweizerischer Gläubiger Ansprüche erhoben werden, wird von der Schweizerischen Nationalbank treuhänderisch verwaltet. Die Girokonti II und IV wurden durch Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945, bzw. 14. Mai 1947 in die Verwaltung der DIV gestellt. Die Guthaben der Reichsbank bei andern Schweizerbanken, die etwa 2,1 Millionen Franken betragen, wurden den DIV bisher noch nicht übertragen; hingegen setzen sich die DIV dafür ein, dass diese Vermögenswerte ihrer Verwaltung unterstellt werden.

Im Berichtsjahre sind zwei schweizerische Bankinstitute als Kontoschuldner der Deutschen Reichsbank an die DIV gelangt, um die Zustimmung zur Verrechnung von Regressansprüchen in Raubgutfällen zu erhalten. Ein diesbezüglicher Entscheid wurde indessen im Berichtsjahre nicht gefällt. Andere Raubgutfälle sind zurzeit übrigens noch beim Bundesgericht anhängig. Die DIV haben in diesen Fällen zu prüfen, ob diese Regressansprüche zu Recht bestehen, und ob gegen die Verrechnung nicht grundsätzliche Einwendungen bestehen. Das Verrechnungsrecht an und für sich kann in analoger Anwendung konkursrechtlicher Grundsätze nicht bestritten werden. Wenn die DIV ihre Zustimmung zur Verrechnung geben, so tun sie dies als Verwalter der fraglichen Vermögenswerte. Als Verwalter haben die DIV indessen auch die Pflicht zu verlangen, dass ihre Verwaltungsanordnungen von den betreffenden Banken befolgt werden. Die zur Verrechnung notwendige Zustimmung kann deshalb nur erteilt werden, wenn die fraglichen Banken ihrerseits die den DIV zustehenden Verwaltungsrechte anerkennen. Die Banken konnten sich bisher nicht bereit erklären, die bei ihnen geführten Guthaben der Deutschen Reichsbank zinstragend anzulegen. Sie verweisen dabei auf einen Beschluss der Schweizerischen Bankiervereinigung, demzufolge die Konti aller Banken zinslos zu führen seien. Es ist jedoch nach Ansicht der DIV fraglich, ob dieser Beschluss auch auf die Guthaben der Reichsbank anwendbar ist, nachdem die Reichsbank seit dem Jahre 1945 nicht mehr existiert, über ihre Guthaben deshalb nicht mehr verfügen kann und die Voraussetzungen für ein Girokonto nicht mehr bestehen dürften.

In einem andern Fall hat ein schweizerisches Bankinstitut Unterhaltsbeiträge an eine deutsche Staatsangehörige irrtümlicherweise in freien Devisen durch Einzahlung auf das freie Devisenkonto des Reichsbankdirektoriums Berlin bei der Schweizerischen Nationalbank an die Begünstigte nach Deutschland überwiesen, obwohl diese Zahlungen, den relevanten Bestimmungen gemäss, unter die Clearingbestimmungen fielen. Die Schweizerische Verrechnungsstelle unterbreitete den DIV in der Folge den Vorschlag, diese Massnahmen nach-

träglich zu korrigieren und die, entgegen den massgebenden Bestimmungen, in freien Devisen überwiesenen Unterhaltsbeiträge zu Lasten des Guthabens der Reichsbank auf das "Abwicklungskonto Clearing Deutschland" zu übertragen. Die DIV konnten diesem Vorschlag, obwohl es sich offensichtlich um clearingspflichtige Zahlungen handelt, nicht zustimmen, da einerseits die Reichsbank, nachdem die fraglichen Beiträge der Begünstigten ausbezahlt wurden, nicht bereichert ist, und andererseits dieses Institut heute nicht mehr besteht und somit eine nachträgliche und einseitige Umbuchung des betreffenden Betrages ausser Frage steht.

1a) Girokonto I

Dieses bei der Schweizerischen Nationalbank geführte Girokonto der Deutschen Reichsbank mit einem Totalbestand von 12,5 Millionen Franken, von denen, wie bereits erwähnt, Fr. 2'961'755.75 durch Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1947 in die treuhänderische Verwaltung der DIV übergeben wurden, ist seinerzeit auf Grund zwischenstaatlicher Abmachungen errichtet worden, um gewisse deutsche Zahlungen bestimmten Schweizergläubigern zu ermöglichen. Infolge des Zusammenbruchs des Dritten Reichs wurde nicht vollständig über das Konto verfügt, weil für die in Betracht kommenden Gläubiger (Stillhaltegläubiger, Versicherungsgläubiger und Gläubiger von Frankengrundsulden) die erforderlichen Zahlungsaufträge nicht mehr rechtzeitig und rechtsgültig erteilt werden konnten.

Die vollständige Uebergabe dieses Girokontos in die treuhänderische Verwaltung der DIV konnte auch im Berichtsjahre nicht erfolgen, da die Ansprüche, die seitens der genannten schweizerischen Gläubiger erhoben worden, nach wie vor bestritten sind und von zuständiger Stelle weder gutgeheissen noch abgelehnt wurden. Nachdem die Gläubiger ihren Standpunkt, unter Hinweis auf teilweise neue Argumente, in einer Eingabe an den Bundesrat vom 11. November 1948, umrissen haben und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, ihren Standpunkt auch mündlich darzulegen, wurde ihnen zur Prüfung anheimgestellt, ob sie einer schiedsgerichtlichen Erledigung zustimmen oder Vergleichsvorschläge zu machen hätten.

Die Schweizerische Nationalbank ist vom Bundesrat angewiesen worden, den bei ihr liegenden Saldo von ca. 9,5 Millionen Franken zinstragend anzulegen. Die Zinsgutschriften werden vorläufig dem Saldo des Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank gutgeschrieben. Ob zu einem späteren Zeitpunkt diese Zinserträge den DIV überlassen werden, ist zurzeit noch nicht abgeklärt.

1b) Girokonti II und IV der Deutschen Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank, Konti Nr. 3.201.201.8 und 3.201.201.9

Diese beiden Girokonti wurden, wie bereits erwähnt, durch die Bundesratsbeschlüsse vom 14. September 1945 und 14. Mai 1947 den DIV zur Verwaltung übergeben. Vom Girokonto II wurde in der Folge, um ein Brachliegen der damals noch nicht benötigten Mittel zu vermeiden, ein Betrag von fünf Millionen Franken auf dem vom Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen errichteten Konto Nr. 3.201.201.9 zu einem Zinsfuss von 1% auf die Dauer eines Jahres fest angelegt. Für die restlichen rund 4,5 Millionen Franken, sowie für das Girokonto IV, wurde das Konto Nr. 3.201.201.8 "Betriebsmittel-Reserven" bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung eröffnet, aus welchem den DIV im September 1947 ein Betrag von fünf Millionen Franken zur Verfügung gestellt wurde. - Ein Betrag von 1,5 Millionen Franken wurde, wie dem Geschäftsbericht des Jahres 1947 zu entnehmen ist, zu Lasten des Girokontos II dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausbezahlt.

Nach Fälligkeit der oben erwähnten fest angelegten fünf Millionen Franken wurde dieser Betrag, gemäss Beschluss des Bundesrates am 14. August 1948 ebenfalls den DIV zur Bestreitung der laufenden Ausgaben überwiesen. - Die beiden Girokonti II und IV sind somit aufgehoben.

2. Anlagen-Reserven; Konto Nr. 3.201.201.10

Auf diesem Depotkonto waren bis im August 1948 Wertschriften hinterlegt, welche aus dem Erlös des Dollarbestandes des Auswärtigen Amtes in Berlin bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern angekauft wurden. Wie schon im vorherigen Berichtsjahr wurden auch im Jahre 1948 die noch vorhandenen Dollars in kleinen Posten zu den bestmöglichen Tageskursen abgegeben. Der im Frühjahr 1948 erfolgte Kursrückgang hat jedoch die DIV daran gehindert, den noch vorhandenen Dollarsaldo von \$ 144'879.- gänzlich zu liquidieren. Im Berichtsjahr wurden lediglich \$ 54'879.- verkauft, so dass auf Ende 1948 immer noch ein Saldo von \$ 90'000.- vorhanden ist. Mit dem Erlös aus den ersten Verkäufen wurden Eidgenössische Kassascheine und Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft angekauft. Nachdem nun aber das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen auf dem Konto Nr. 3.201.201.8 DIV Betriebsmittel-Reserven einen Nettozins von 2 3/4% offerierte, wurden diese Werttitel veräussert und der Erlös daraus auf das Betriebsmittel-Reserven Konto gutgeschrieben. Das Konto Nr. 3.201.201.10 Anlagen-Reserven wurde damit aufgehoben.

3. Golddepot des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Reichsbank

Am 9. März 1948 wurden der Schweizerischen Nationalbank auf deren Ersuchen aus dem bei Schliessung der Deutschen Gesandtschaft vorgefundenen Goldmünzenbestand weitere 5'000 Sovereigns zum Kurse von Fr. 38.45 veräussert. Der Erlös im Betrage von Fr. 192'250.- wurde dem Konto Betriebsmittel-Reserven Nr. 3.201.201.8 gutgeschrieben. Die restlichen Goldbestände des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Reichsbank werden weiterhin bei der Schweizerischen Nationalbank verwahrt.

III. Unter treuhänderischer Verwaltung der DIV stehendes Vermögen, über dessen Verwendung erst in einem spätern Zeitpunkt entschieden wird.

1. Liquidationsmasse Deutsches Tuberkulose-Hilfswerk (DTHW)

Die DIV sind nach wie vor Verwalterin der Liquidationsmasse des vom Bundesrat im Jahre 1945 aufgelösten DTHW und der von ihm betriebenen Unternehmungen. Zu dieser Liquidationsmasse gehörte, ausser den Barmitteln, die vom Bundesrat seinerzeit beschlagnahmte Hotel A.G., die Eigentümerin des Konsul Burchard Hauses in Davos. Wie schon im Rechenschaftsbericht 1946 ausgeführt wurde, haben die DIV über das Konsul Burchard Haus - das Hauptaktivum der genannten Gesellschaft - verfügt, indem sie diese Liegenschaft der Union O.S.E., Oeuvre Secours aux Enfants in Genf, vermietet haben, die das Haus unter der Bezeichnung Sanatorium "Mon Repos" zur Unterbringung von lungenkranken "Displaced persons" im Alter von 16 bis 25 Jahren verwendet.

Die anlässlich der am 12. März 1947 einberufenen Generalversammlung der Hotel A.G. gewählte Kontrollstelle, die FIDES Treuhand A.G. in Basel, hat die Jahresrechnungen für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1947, bzw. 1. Mai 1947 bis 30. April 1948 kontrolliert. Auf Grund des diesbezüglichen Berichtes der Kontrollstelle vom 5. Januar 1948 wurden die Jahresrechnungen anlässlich einer am 1. Juli 1948 abgehaltenen Generalversammlung genehmigt und der Verwaltung Decharge erteilt.

Die FIDES wurde für ein weiteres Jahr als Kontrollstelle bezeichnet. Der Verwaltungsrat der Hotel A.G. setzt sich wie bis anhin aus dem Chef der DIV als Verwaltungsratspräsident und aus zwei seiner Mitarbeiter zusammen.

Die am 12. März 1947 zwischen der Hotel A.G. und den DIV abgeschlossene Vereinbarung (vergl. Geschäftsbericht 1947, Seite 38) wurde dahingehend ergänzt, dass der Liquidations-

verwaltung sämtliche Einnahmen aus den Aktiven der Hotel A.G. zukommen. Zu den Ausgaben der Hotel A.G., die die Liquidationsverwaltung zu übernehmen hat, gehören nicht die Amortisationen der Rückzahlungshypothecken.

Der am 1. August 1946 mit der Union O.S.E. in Genf abgeschlossene Mietvertrag wurde dahingehend abgeändert, dass der Mietpreis ab 1. August 1948 wie folgt stufenweise erhöht wird:

Vom 1.8.1948 - 1.8.1949 um Fr. 1'000.- auf Fr. 36'000.-,
vom 1.8.1949 - 1.8.1950 um Fr. 3'000.- auf Fr. 39'000.-,
ab 1.8.1950 um weitere Fr. 3'000.- auf Fr. 42'000.-.

Die Mietzinserhöhung vom 1. August 1949 an erfolgt unter der Voraussetzung, dass die DIV während der Jahre 1949 und 1950 für ausserordentliche bauliche Aufwendungen im Sanatorium Mon Repos (Konsul Burchard Haus) einen Betrag von insgesamt Fr. 200'000.- verausgaben. Die übrigen Bestimmungen des Mietvertrages bleiben unverändert in Kraft.

Auch im Berichtsjahr suchten die DIV den Verkehrswert des Hauses im Einvernehmen mit der Direktion der Eidgenössischen Bauten zu erhalten, indem mit den zur Verfügung stehenden Mitteln fortlaufend Renovationsarbeiten und zum Teil auch bauliche Verbesserungen durchgeführt wurden. Ein erstes Bauprogramm, welches im Berichtsjahre abgeschlossen wurde, erforderte einen Kostenaufwand von ca. Fr. 46'000.- und umfasste die Einrichtung einer Küchenventilation, Auswechseln von Bodenbelägen, Revision der Radio- und Sommeranlage, sowie eine Revision des Personenaufzuges. Für die Jahre 1949 und 1950 hat die Direktion der Eidgenössischen Bauten ein Programm vorgelegt, welches mit einem Kostenaufwand von ca. Fr. 160'000.- rechnet. Es soll dabei vor allem die Dachkonstruktion den heutigen Bedürfnissen angepasst und die ganze Wäsche- und Lingerieanlage mit neuen Hilfsmitteln versehen werden. Ueber die Beschaffung der Mittel für dieses Programm wird im nächsten Bericht Aufschluss gegeben.

Das Konto Nr. 3.201.201.5 Konsul Burchard Haus bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung wies Ende des Berichtsjahres noch einen Saldo von Fr. 17'932.48 auf.

2. Liquidationsbetreffnis der nationalsozialistischen Organisationen; Konti Nr. 3.201.201.6 und 3.201.201.7

Auf diesen Konti haben sich im Berichtsjahre keine Veränderungen ergeben. Das Konto Nr. 3.201.201.6 dient nach wie vor der Aufnahme der Zinsen der Hotel A.G., sowie der den DIV gewährten Hypotheken auf den Grundstücken Sanatorium Mon Repos in Davos, Wohnhaus Willadingweg 79 in Bern und Wohn- und Geschäftshaus Steinenring 40 in Basel. Ebenso wird der jährliche Zins, der auf Konto Nr. 3.201.201.7 auf drei Jahre fest angelegten Fr. 145'000.- auf Konto Nr. 3.201.201.6 gutgeschrieben.

3. Immobilien

Die von den DIV verwalteten Liegenschaften erfuhren, soweit sie sich im Kanton Bern befinden, im Laufe des Jahres 1948 eine neue amtliche Bewertung durch die Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern. Die Werte stellen sich auf den 31. Dezember 1948 wie folgt:

Bern:	Brunnadernrain 91	Grundsteuerschätzung	Fr. 451'300.-
	Wiese Brunnadernr.	Grundsteuerschätzung	Fr. 16'000.-
		Kaufpreis	Fr. 45'000.-
	Willadingweg 78	Grundsteuerschätzung	Fr. 268'500.-
	Willadingweg 79	Grundsteuerschätzung	Fr. 87'400.-
	Willadingweg 83	Grundsteuerschätzung	Fr. 535'000.-
Basel:	Steinenring 40	Grundsteuerschätzung	Fr. 190'000.-

IV. Zusammenfassung.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Vermögensaufstellung der DIV per 31. Dezember 1948:

1. Vermögen für die Finanzierung der DIV

a) Finanzierungsvermögen

Barmittel

bei DIV Bern, Zürich, Genf Fr. 258'817.41

Konti bei der Eidg. Finanzverwaltung

Nr. 3.201.201.1 Betriebsmittel	"	331'727.79
Nr. 3.201.201.2 Anlagen	"	500'000.--
Nr. 3.201.201.4 Unterst. Anlagen	"	8'704.50
Nr. 3.201.201.8 Reserven	"	
(aus diesem Konto sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 23.7.48 noch zur Verfügung)	"	3'000'000.--

Total Finanzierungsvermögen Fr. 4'099'249.70

b) FinanzierungsreservenKonti bei der Eidg. Finanzverwaltung

Nr. 3.201.201.8 Reserven		Fr. 4'129'843.77
<u>Dollar-Konto</u>	ca. "	360'000.--
<u>Gold-Depot</u>		
Sovereigns	ca. Fr.	3'300'000.--
Goldmark	ca. "	1'600'000.--
Lator	ca. "	1'500'000.--
Barren	ca. "	250'000.--
		ca. " 6'600'000.--
<u>Total Finanzierungsreserven</u>	ca. Fr.	10'089'843.77

2. Vermögen, verwaltet von den DIVLiquidationsmasse DTHW

Konto Nr. 3.201.201.5 Konsul Burchard Haus	Fr.	17'932.48
Bankkonto	Fr.	49'822.--
Anlagen (Hotel A.G.)	Fr.	230'000.--

Liquidationsbetreffnis der national-sozialistischen Organisationen

Konto Nr. 3.201.201.6	Fr.	9'645.43
Konto Nr. 3.201.201.7 Depot drei Jahre	Fr.	145'000.--

Grundpfandverschreibungen

Haus Steinenring 40, Basel	Fr.	80'000.--
Haus Willadingweg 79, Bern	Fr.	50'000.--
Sanatorium Mon Repos, Davos-Dorf	Fr.	200'000.--

Immobilien

Bern: Brunnadernrain 91 Grundsteuersch.	Fr.	451'300.--
Wiese Brunnadernr. Grundsteuersch.	Fr.	16'000.--
Kaufpreis	Fr.	45'000.--
Willadingweg 78 Grundsteuersch.	Fr.	268'500.--
Willadingweg 79 Grundsteuersch.	Fr.	87'400.--
Willadingweg 83 Grundsteuersch.	Fr.	535'000.--
Basel: Steinenring 40 Grundsteuersch.	Fr.	190'000.--

e) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar.

Die Verwaltung und Nutzung der reichseigenen Immobilien geschah weiterhin nach treuhänderischen Grundsätzen. Wie bereits früher, wurde auch im vergangenen Jahre besonderes Augenmerk auf den notwendigen Unterhalt der Liegenschaften gerichtet, um dieselben in einem guten und brauchbaren Zustand zu halten. An Mobiliar wurde auch im vergangenen Jahr einiges veräussert, welches bei einer weiteren Aufbewahrung einer erheblichen Wertverminderung ausgesetzt gewesen wäre oder wofür der geeignete Platz zur kostenlosen Unterbringung fehlte.

Unter der treuhänderischen Verwaltung der DIV standen während des Berichtsjahres im einzelnen wieder folgende Liegenschaften:

Bern, Brunnadernrain 31

In der ehemaligen deutschen Ministerresidenz, die seinerzeit der Englischen Gesandtschaft vermietet wurde, ist im Berichtsjahre die bereits auf Ende 1947 in Arbeit genommene Oelheizung fertig installiert worden. Der zu diesem Zwecke aufgewendete Betrag erreichte die Höhe von Fr. 16'500.--. Weitere grössere Arbeiten wurden an diesem Gebäude nicht vorgenommen; lediglich einige kleinere Unterhaltsreparaturen, wie z.B. Reparatur von Dachkäneln, Ausbesserung des Belages des Vorplatzes und Ersetzen eines defekten Heizkörpers, wurden durchgeführt. Die Mietzinseinnahmen für diese Liegenschaft beliefen sich auf Fr. 20'000.--.

Bern, Willadingweg 83

Dieses Gebäude ist ebenfalls nach wie vor der Britischen Gesandtschaft vermietet, die im Berichtsjahr wiederum gemäss Mietvertrag einen Mietzins von jährlich Fr. 25'000.-- entrichtete. Die Vornahme irgendwelcher Unterhaltsarbeiten an dieser Liegenschaft erwies sich nicht als notwendig.

Bern, Willadingweg 78

Wie bereits im Jahre 1947, ist das Parterre und das erste Stockwerk dieser Liegenschaft von den DIV - Zentrale und Posten Bern - benützt worden. Die Räumlichkeiten des zweiten Stockwerks, die bis 31. Oktober 1947 von der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung belegt wurden, standen seit diesem Zeitpunkt leer. Ab 15. September 1948 wurden die Büroräumlichkeiten des zweiten Stockwerks, sowie drei Büros im ersten Stock, im Einvernehmen mit der Direktion der Eidgenössischen Bauten und auf Grund eines Mietvertrages, der mit dieser Bundesstelle abgeschlossen wurde, dem Dienst für europäische

wirtschaftliche Zusammenarbeit, einer Sektion der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Verfügung gestellt.

Bern, Willadingweg 79

Die Mietzinseinnahmen für diese Liegenschaft, die nach wie vor einem Mitglied der Französischen Botschaft vermietet ist, betragen im Jahre 1948 wiederum Fr. 6'500.--. Die auf dieser Liegenschaft lastende grundpfandgesicherte Forderung der Firma Kobag in Basel belief sich am Ende des Berichtsjahres noch auf Fr. 4'694.--. Die DIV prüfen nunmehr, ob diese Restanz nicht in einer einmaligen Zahlung beglichen werden kann. Diese Hypothekarforderung würde somit vollständig in den Besitz der DIV übergehen.

Basel, Steinenring 40

Mit der Aufhebung des Postens Basel der DIV stellte sich auch die Frage der weiteren Verwendung dieser reichseigenen Liegenschaft. Da aus treuhänderischen Erwägungen eine Veräusserung vorläufig nicht ins Auge gefasst werden konnte, ist das Gebäude zu einem jährlichen Mietzins von Fr. 6'500.-- einer Privatperson vermietet worden.

Zürich, Kirchgasse 48

Die Mietzinsauslagen für diese Liegenschaft, in der die DIV Zürich untergebracht ist, beliefen sich im Berichtsjahr wie bis anhin auf Fr. 10'000.--. Die im obersten Stockwerk befindliche Wohnung wird vom Hauswart der DIV Zürich zinsfrei bewohnt.

Für verschiedene Reparaturen, wie Schreiner- und Schlosserarbeiten, elektrische Installationen, wurden total Fr. 227.23 verausgabt. Neuanschaffungen mussten keine vorgenommen werden.

Aus den alten Mobiliarbeständen des ehemaligen Generalkonsulats Zürich, die im Estrich der Liegenschaft eingelagert waren mussten, um Wertverminderungen zu vermeiden, die folgenden defekten oder alten Möbelstücke zum Preise von total Fr. 294.-- veräussert werden:

1 Schreibtisch, 1 Tisch, 2 Armlehnstühle, 1 Stuhl mit Rückenlehne, 1 Stuhl, 1 Schreibmaschinentischli, 2 Etagèren, 2 Lampen, diverse Bürogegenstände, wie Papierkörbe, Tintenlöscher usw., 3 Holzböcke.

Dem den DIV unterstellten Rekonvaleszentenheim Wiesen wurden leihweise ein Radioapparat, Marke Blaupunkt, und ein Plattenspieler mit Radioanschluss abgegeben.

Genf, Rue Charles Bonnet 6

Die Mietzinsauslagen für die von der DIV in dieser Liegenschaft benützten Geschäftsräume beliefen sich im Berichtsjahre wiederum auf Fr. 5'500.--.

Ab 1. Januar 1948 konnte dem Mieter der zwei Büroräume der ersten Etage der Liegenschaft, dem Centre d'Entr'aide aux Populations civiles in Genf ein dritter Büroraum vermietet werden. Der Mietzins für die drei Räumlichkeiten wurde auf Fr. 225.- erhöht. Am 15. Dezember 1948 wurde der mit dieser Institution eingegangene Mietvertrag wieder aufgelöst.

Seit Ende November des Berichtsjahres sind dem Bundeskommissar für die Vorbereitung der diplomatischen Rot-Kreuzkonferenz in Genf, im Einverständnis mit der Abteilung Verwaltungsangelegenheiten des Departements, drei Büroräume zur Verfügung gestellt worden. Der Anteil des Bundes für diese Untervermietung wird erst in der Abrechnung für das Jahr 1949 erscheinen.

Im Inventar der DIV Genf haben sich im Jahre 1948 keine Aenderungen ergeben. Der Gesamtinventarwert belief sich am 31. Dezember 1948 auf Fr. 28'137.--.

Mobiliarverkäufe und Neuanschaffungen wurden im Berichtsjahr keine vorgenommen.

Für diverse kleinere Reparaturen, wie Ersatz von Fensterscheiben, Instandsetzung einer Feuerlöschapparatur und elektrische Installationen wurden im Berichtsjahr total Fr. 61.50 verauslagt.

f) Fremde Interessen.

Die Liquidationsstelle für fremde Interessen, die auf Ende des Berichtsjahres aufgehoben wurde, stellte den DIV die Abrechnung für das erste Quartal, sowie die Schlussabrechnung per 31. Mai 1948 über die Liquidation der bei den einzelnen Gesandtschaften noch geführten Abteilungen, welche seinerzeit die deutschen Interessen vertraten, zu.

Die materielle Richtigkeit dieser Abrechnungen konnte von den DIV nicht überprüft werden. Sie wurden bei den übrigen Akten der Schutznachtabelle der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft archiviert.

Gemäss Schreiben der Liquidationsstelle für fremde Interessen vom 19. Mai 1948 und deren Schlussabrechnung vom 31. Mai 1948 betrug der Saldo nach Begleichung sämtlicher Auslagen für die Wahrung der deutschen Interessen Fr. 457'425.75 zu Gunsten der DIV. Dieser Betrag wurde am 25. Mai 1948 auf unser Konto Nr. 3.201.201.1 beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen einbezahlt.

Somit ist das Konto "Deutsche Interessenvertretung" bei der Liquidationsstelle für fremde Interessen abgeschlossen.

g) Reichsbahnangelegenheiten.

Die durch Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1945 angeordnete treuhänderische Verwaltung der Deutschen Bahn auf Schweizergebiet durch das Eidgenössische Amt für Verkehr musste auch im Berichtsjahr aufrechterhalten werden, da einstweilen noch kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, dem dieses Reichsbahneigentum übergeben werden könnte. Durch eine Ende 1947 mit den französischen Besetzungsbehörden getroffene Vereinbarung wurde zwar der Betrieb der Strecken der Deutschen Reichsbahn auf Schweizergebiet an die "Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen" übergeben. Die Frage des Eigentums an diesen Anlagen wurde jedoch durch diese Abmachung nicht berührt.

Fragen, die auch für die DIV, als treuhänderischer Verwalter des deutschen Reichsvermögens von Interesse waren oder ihr Tätigkeitsgebiet unmittelbar berührten, wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesstellen behandelt.

Den Bemühungen der DIV, von den zuständigen französischen Besetzungsbehörden die Zustimmung zur Wiederaufnahme der laufenden und rückständigen Versorgungsbezüge und Rentenzahlungen in Schweizerfranken an ehemalige deutsche Bahnbedienstete und deren Hinterbliebene zu erwirken, blieb im Berichtsjahre nur ein Teilerfolg beschieden.

Die Vertreter der französischen Besetzungsbehörden haben sich anlässlich einer am 18. und 19. November abgehaltenen Konferenz bereit erklärt, der Wiederaufnahme der laufenden Zahlungen an diejenigen ehemaligen Bediensteten der Deutschen Reichsbahn zuzustimmen, die nach dem 8. Mai 1945 in den Ruhestand versetzt worden sind - eine Regelung, die indessen erst am 1. Januar 1949 in Kraft tritt. Die zuständigen französischen Besetzungsbehörden haben sich ausserdem einverstanden erklärt, die Frage der Wiederaufnahme der übrigen laufenden Zahlungen in Schweizerfranken im Einvernehmen mit der J.E.I.A. in Frankfurt einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Die Regelung der Nachzahlungen von Versorgungsbezügen und Renten vom Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bis zu ihrer Wiederaufnahme bliebe gegebenenfalls unter Wahrung aller Rechte, einer späteren besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Die betreffenden bedürftigen deutschen Versorgungsempfänger und Rentner wurden unter diesen Umständen auch im Jahre 1948 nach armengenössigen Grundsätzen zu Lasten der treuhänderisch verwalteten deutschen Vermögenswerte unterstützt.

Was die übrigen Fragen der treuhänderischen Verwaltung der Deutschen Bahnen auf Schweizergebiet betrifft, sei auf den Tätigkeitsbericht des Eidgenössischen Amtes für Verkehr verwiesen.

h) Besuche und Postverkehr.Besuche

Es haben im Jahre 1948 bei den DIV

in Bern, Zentrale	542	im Vorjahre	635
in Bern	2'065		1'561
in Basel (bis 31.3.48)	1'715		6'264
in Genf	3'222		2'327
in Zürich	10'700		11'138
<u>Total</u>	<u>18'244</u>		<u>24'979</u>

Personen vorgespochen.

Postverkehr

	<u>Eingänge</u>		<u>Ausgänge</u>	
	1948	1947	1948	1947
Bern	18'268	9'343	15'511	7'305
Basel (bis 31.3.48)	1'845	6'707	1'793	6'517
Genf	2'855	2'886	2'686	3'110
Zürich	30'225	19'105	23'394	17'702
<u>Total</u>	<u>53'193</u>	<u>44'859</u>	<u>43'384</u>	<u>43'080</u>

In diesen Zahlen sind Massensendungen und der gewöhnliche Versand von Ausweispapieren nicht inbegriffen.

Die Ausgaben für die Pauschalfrankatur der Postsendungen der DIV und des Delegierten für deutsche Tuberkulosekranke in der Schweiz betragen im Berichtsjahre Fr. 6'009.35 (im Vorjahr Fr. 5'706.60). Diese Erhöhung ist auf die beachtliche Zunahme des Postverkehrs zurückzuführen.

D. Personelles.

Das Personal der DIV setzt sich nach wie vor zusammen aus Mitarbeitern, deren Anstellung durch die DIV im Einvernehmen mit der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements erfolgte, und aus Mitarbeitern des Eidgenössischen Politischen Departements, die den DIV zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden. Die Besoldung der Angestellten geht wie bis anhin zu Lasten der von den DIV treuhänderisch verwalteten Reichsmittel.

a) Mutationen.

Ende August schied Herr Dr. Gelzer infolge Versetzung zur Abteilung für Politische Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements aus dem Dienste der Zentrale der DIV. Als sein Nachfolger wurde Herr Dr. Langenbacher von der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten zur Zentrale in Bern versetzt.

Die Aufhebung der DIV Basel und die dadurch bedingte Vergrößerung der Kompetenzbereiche der Dienststellen in Bern und Zürich machte es notwendig, 4 Angestellte der DIV Basel den Vertretungen in Zürich bzw. Bern zuzuweisen. Die restlichen 4 Angestellten des Postens Basel schieden am 31. März 1948 aus dem Dienste der DIV aus.

Bei der Uebernahme des Rekonvaleszentenheims Wiesen durch die DIV wurden am 1. Juni 1948 der Leiter, die Hausbeamtin und der Koch des Heims, die bisher im Dienste der Eidgenössischen Zentraleitung der Heime und Lager standen, von den DIV übernommen.

b) Personalbestand.

Im Bestreben, die Verwaltungsausgaben einzuschränken, wurde auch im Berichtsjahre ein weiterer Personalabbau durchgeführt. So konnte der Personalbestand, der am 1. Januar 1948 noch 43 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrug, im Verlaufe des Jahres um 4 Angestellte auf total 39 reduziert werden. (Der durch die Uebernahme des Heims Wiesen bedingte Zuwachs von 3 Angestellten ist in diesen Ziffern inbegriffen.)

Wie aus der nachfolgenden Vergleichsstatistik ersichtlich ist, konnte der Personalbestand der DIV seit 1945 um total 30 Angestellte abgebaut werden.

Die DIV werden der Frage eines zweckmässigen Personalabbaues auch inskünftig ihre volle Aufmerksamkeit schenken. - So wird durch die für das Jahr 1949 in Aussicht genommene Aufhebung der DIV Genf eine weitere Reduktion des Personalbestandes und damit eine Einschränkung der Verwaltungsausgaben ermöglicht werden.

c) Statistik.

Dienststelle	Bestand		Mutationen		Bestand		Dav. ang. drch.	
	1.1.48	Eintritte	Austritte	31.12.48	EPD	DIV		
Zentrale Schweiz	8	4	3	8	5	3		
DIV Bern	8	12	11	9	5	4		
DIV Basel	8	-	8	-	-	-		
DIV Genf	4	-	1	3 ⁺	3	-		
DIV Zürich	15	1	-	16	9	7		
Rek'heim Wiesen	-	3	-	3	3	-		
<u>Total</u>	43	20	24	39	25	14		

Bemerkungen zu obiger Statistik

- + Eine Angestellte der DIV Genf (Frau N. Leutwyler) ist nur halbtagsweise angestellt

Ausserdem wird von den DIV stundenweise folgendes Personal beschäftigt:

DIV Bern 1 Gärtner (2/3 der Besoldung gehen zu Lasten der Britischen Gesandtschaft in Bern)

2 Putzfrauen

DIV Genf 1 Putzfrau

DIV Zürich 1 Putzfrau

Vergleichsstatistik 1945/1948

Dienstst.	Bestand am					Rückg.
	1.6.45	31.12.45	31.12.46	31.12.47	31.12.48	Zunahr 1.6.45 31.12.
Zentrale	9	10	8	8	8	-1
DIV Bern	17	10	14	8	9	-8
DIV Basel	13	15	10	8	0	-13
DIV Genf	9	8	5	4	3	-6
DIV St. Gallen	9	10	7	0	0	-9
DIV Zürich	12	16	17	15	16	+4
Rek'heim	0	0	0	0	3	+3
Wiesen						
<u>Total</u>	69 ⁺	77 ⁺⁺	68	43	39	-37 +7 -30

+ davon 50 Deutsche

++ davon 2 Deutsche, 1 Österreicher

E. Die Beziehungen zu den Alliierten.

Der Bundesrat hat die DIV seinerzeit ermächtigt, den diplomatischen Vertretungen der vier Besetzungsmächte über ihre Tätigkeit Aufschluss zu geben. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde der Französischen Botschaft, der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Grossbritanniens, der Sowjetunion und den drei Sektionen des Allied Military Permit Office der Rechenschaftsbericht des Jahres 1947 übergeben und wie bis anhin auf mündliche und schriftliche Fragen Auskunft erteilt. Auch der vorliegende Rechenschaftsbericht wird den genannten Vertretungen zur Verfügung gestellt werden.

Am 10. Februar 1948 wurde von den Westalliierten in drei gleichlautenden Noten die Frage der Rückgabe des deutschen Staatseigentums in der Schweiz aufgeworfen. Auf diese Noten der Alliierten wurde von der Abteilung für Politische Angelegenheiten des Departements eine vorläufige Antwort erteilt.

Mit Note vom 1. Juli 1948 erkundigte sich die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Eigentumsverhältnisse eines Postens Kriegsmaterial im Werte von rund vierzehn Millionen Franken, das seinerzeit im Auftrage des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht von einer schweizerischen Werkzeugfabrik hergestellt wurde und seit Kriegsende bei diesem Unternehmen eingelagert ist. Gleichzeitig ersuchte die Gesandtschaft um Aufschluss darüber, welche Massnahmen die Schweizerische Verrechnungsstelle bezüglich dieses deutschen Vermögenswertes ergriffen habe. Der Gesandtschaft wurde schriftlich die gewünschte Auskunft erteilt.

Die Französische Botschaft hat im Monat September um Aufschluss darüber ersucht, unter welchen Voraussetzungen die DIV deutsche Ersatzpässe an deutsche Staatsangehörige ausgeben. Die gleiche Frage war auch Gegenstand einer Besprechung mit den Vertretern der amerikanischen und britischen Sektion des Allied Military Permit Office.

Bern, den 15. März 1949.

Der Chef der
Deutschen Interessenvertretungen
in der Schweiz:

